

Bundesrat

Drucksache 779/98
09.09.98

EU - AS - FJ - Fz - K - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung LEONARDO DA VINCI
KOM(98) 330 endg.

KEP-AE-Nr. 982658

Übermittelt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 9. September 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage wird in der Ad-hoc-Gruppe LEONARDO beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 109/94 = AE-Nr. 940297.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Mit der Vorstellung ihrer drei Beschlußvorschläge zur Bildung, Berufsbildung und Jugend verlängert und erweitert die Kommission die derzeitigen gemeinschaftlichen Aktionsprogramme, die am 31. Dezember 1999 enden. Sie konkretisiert damit die angekündigten strategischen Leitlinien der „Agenda 2000“ und der Kommissionsmitteilung vom November 1997 „Für ein Europa des Wissens“¹. Die Kommission verdeutlichte bereits in letztgenanntem Dokument die entscheidende Dimension und strategischen Achsen einer gemeinschaftlichen Aktion. Ziel ist, einen Beitrag zum Ausbau eines europäischen Bildungsraumes zu leisten, der ausgerichtet ist auf die Weiterentwicklung von Wissen, die Förderung von mündigen Bürgerinnen und Bürgern und von Beschäftigungsfähigkeit durch Kompetenzerwerb. Das zentrale gemeinsame Ziel dieser drei Beschlußvorschläge ist es, auf allen Ebenen den Prozeß lebenslanger Bildung und Berufsbildung zu verbessern.

Diese drei Vorschläge zielen auf einen integrierten Ansatz: gemeinsam liegt ihnen der politische Wille zu Grunde, den Schwerpunkt auf das zentrale Ziel lebenslanger Bildung und Berufsbildung in Europa zu legen: den Ausbau eines europäischen Bildungsraumes, der ausgerichtet ist auf die Weiterentwicklung von Wissen, die Förderung mündiger Bürgerinnen und Bürger und von Beschäftigungsfähigkeit durch Kompetenzerwerb. Die Maßnahmen jedes Beschlußvorschlags tragen dazu bei, diese Integration zu verstärken. In einer sich vor allem durch die Auswirkungen technologischer Veränderungen und der Informationsgesellschaft schnell wandelnden Welt wird die Grenze zwischen „Bildung“ und „Berufsbildung“ fließend. Gleiches gilt für die traditionelle Unterscheidung zwischen Erstausbildung und Weiterbildung oder zwischen „formaler“ und „nicht-formaler“ Bildung.

Derselbe Ansatz gilt für Programmdurchführung und Verwaltung. Im Vergleich zu den derzeitigen Programmen gehen sie aus von mehr Vereinfachung, Konzentration und Dezentralisierung mit dem Ziel größerer Transparenz, um die Teilnahme am Programm zu erleichtern.

Verschiedene Elemente sind in den vorgeschlagenen Ansatz eingeflossen:

*** die positiven Erfahrungen mit den Programmen:** alle laufenden Programme (ebenso wie die Vorgängerprogramme) waren Gegenstand gründlicher Evaluierungen, die die Auswirkungen der drei Programme auf die Politiken und Systeme der Mitgliedstaaten herausgestellt haben. Sie haben auch den zusätzlichen europäischen Nutzen der Programmmaßnahmen für die Mobilität von Zielgruppen in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend sowie im Rahmen transnationaler Kooperationspartnerschaften hervorgehoben. Sie zeigten auch schwerpunktmäßig einige Schwachstellen auf, vor allem wegen der Komplexität und Schwerfälligkeit der Verfahren, die in den jetzigen Vorschlägen korrigiert werden sollen. Untenstehende Tabelle veranschaulicht, inwieweit die Beschlußvorschläge den Willen zur Konzentration, Vereinfachung und Transparenz berücksichtigen.

¹ KOM(97) 563 endg.

*** die Komplementarität und die Kohärenz** mit anderen Gemeinschaftsinterventionen in den drei Bereichen: besonders in den Bereichen Politik der Wissensförderung - vor allem das 5. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung -, Kultur, Audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU und Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen ist es erforderlich, Kohärenz und Komplementarität zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Interventionen und den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsaktion zu garantieren.

Daher legen die drei Vorschläge, vor allem für die Berufsbildung, bei der Umsetzung auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten auch einen Schwerpunkt auf einen engen und beständigen Bezug zu den Interventionen der Strukturfonds, vor allem dem Europäischen Sozialfonds. Bildung, Berufsbildung und die Förderung mündiger Bürgerinnen und Bürger dienen der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

*** der neue Kontext einer koordinierten Beschäftigungsstrategie:** diese durch den außerordentlichen Europäischen Rat zur Beschäftigung vom November 1997 festgelegte Strategie und die daraus resultierenden Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zeigen deutlich, daß formale und nicht-formale Bildung sowie Berufsbildung im weiteren Sinne eine bedeutende Dimension von Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit sind. Sie können nachhaltig unternehmerisches Potential und Chancengleichheit fördern. Die drei Beschlußvorschläge integrieren besonders diese Dimension - vor allem durch den Beitrag der drei Programme (insbesondere Leonardo da Vinci) bei der Umsetzung einer gemeinschaftlichen Strategie für kleine und mittlere Unternehmen.

*** die Öffnung der Programme:** zum Ausbau der schon bestehenden engen Zusammenarbeit mit den EFTA/EWR-Ländern, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und Zypern, die dank beachtlicher Anstrengungen an den derzeitigen Programmen bereits aktiv teilnehmen, zeigen die drei Vorschläge deutlich (Artikel 10) den Willen, die gemeinschaftlichen Aktionsprogramme für EU-Beitrittskandidaten bereits jetzt zu öffnen. Die drei Bereiche sind dazu geeignet, den Erweiterungsprozeß positiv und konkret zu unterstützen. Der gleiche Ansatz wird auch für die Türkei und Malta im Rahmen ihrer Assoziierungsabkommen vorgeschlagen.

*** das Subsidiaritätsprinzip und der zusätzliche europäische Nutzen der Gemeinschaftsaktion:** die Aktionen und gemeinschaftlichen Maßnahmen in jedem der Beschlußvorschläge stellen entsprechend den Vertragsbestimmungen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht in Frage. Die Gemeinschaftsaktionen sollen die in und durch die Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen unterstützen und ergänzen, die vorgeschlagenen Durchführungs- und Verwaltungsverfahren stärken die Zusammenarbeit durch eine größere Transparenz in der Programmausführung. Umgekehrt bereichert die europäische Dimension der Maßnahmen, insbesondere bei der physischen und virtuellen Mobilität, bei transnationalen Pilotprojekten und europäischen Netzwerken und bei der Förderung von Sprachenkompetenz, die Bildung und Berufsbildung in den Mitgliedstaaten.

Eine Politik der Wissensförderung gestalten

A. Ein vorrangiges Ziel

Sowohl der Vertrag von Amsterdam als auch die Agenda 2000 weisen der Politik der Wissensförderung bewußt einen Platz im Zentrum der Entwicklung der Europäischen Union zu: *„Die Aspekte der Wissensförderungs politik – Forschung, allgemeine und berufliche Bildung, Innovation – sind für die Zukunft der Union von entscheidender Bedeutung. Wie die Forschung gehören die allgemeine und berufliche Bildung zu den grundlegenden immateriellen Investitionen.“*

Gemäß der Mitteilung der Kommission „Für ein Europa des Wissens“ besteht die Aufgabe in der „Förderung eines möglichst hohen Wissensstandes ... durch umfassenden Zugang zur allgemeinen Bildung und durch ständige Weiterbildung.“

Lebenslange Bildung und Berufsbildung und Jugendpolitik haben drei gemeinsame Ziele:

- a) Beschäftigungsförderung gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Luxemburg durch Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen und eine Kultur des Unternehmertums, die angesichts der Entwicklung der Arbeit und ihrer Organisation erforderlich geworden sind,
- b) Stärkung des Wissenspotentials zur Schaffung der sozialen und technischen Bedingungen für Innovationen, die ein wichtiges Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Erhöhung des Lebensstandards sind,
- c) den Bürgern und Bürgerinnen den Zugang zu einer europäischen Erfahrung verschaffen, die in der Lage ist, eine europäische Identität und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum zu stärken.

B. Eine koordinierte und einfachere Vorgehensweise

Bei den Vorschlägen werden die Ergebnisse der auslaufenden Programme weitgehend berücksichtigt, insbesondere bei drei Hauptpunkten:

- a) Rechtsgrundlage für diese Programme und Aktionen, die durch die Erfahrung bestätigt wurde und die Zuständigkeiten der Union klar definiert;
- b) Programmdurchführung, mit der ständig eine Katalysatorwirkung hinsichtlich der Aktionen der Mitgliedstaaten erreicht werden sollte;
- c) gemeinsamer Bestand an Aktivitäten, der sich aus sechs Maßnahmearten entwickelt hat: physische und virtuelle Mobilität, Bedeutung der Vernetzung, Förderung von Sprachenkompetenzen, Unterstützung für innovative Projekte und Produkte, bessere Kenntnis der Bildungssysteme.

Es war mit Hilfe europäischer Partnerschaften möglich, der Tätigkeit der Gemeinschaft eine stärkere Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen, wobei die Qualität verbessert und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger Europas zum Wissenserwerb erweitert

wurde. Unter anderem aufgrund dieser Erfahrung wünschen heute zwei Drittel der Bürger, daß Europa eine besondere Rolle in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend übernimmt.

Weiterhin wird die Kommission bei der Durchführung der drei Programme Arbeitsgruppen aus anerkannten Persönlichkeiten in den drei Bereichen einsetzen. Die Kommission ist bestrebt, bei der Einrichtung dieser Gruppen eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern zu verwirklichen und bittet die Mitgliedstaaten, bei der Einrichtung der Programmausschüsse ebenso zu verfahren.

Aufgrund der Erwartungen von Zielgruppen und Programmbeteiligten sah sich die Kommission veranlaßt, diese Programme in koordinierter Form vorzulegen. Somit wird es über den 31. Dezember 1999 hinaus möglich, den globalen Zielen der Gemeinschaftsarbeit in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend besser gerecht zu werden.

In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ hat die Kommission die Vorteile einer eng aufeinander abgestimmten Behandlung der drei Beschlüsse aufgezeigt. Dazu stützt sie sich auf die bisherigen Erfahrungen, daß offenbar auf allen Ebenen gemeinsame „Bahnen“ und „Übergänge“ zur Schaffung eines echten europäischen Bildungsraums entwickelt werden müssen.

Die Vorschläge entsprechen einem stärker abgestimmten Ansatz, mit dem das Ziel einer lebenslangen Bildung und Berufsbildung erreicht werden soll. Dieser Ansatz tritt auf drei Ebenen zutage:

- a) Zum einen zielt die Durchführung der drei Programme eindeutig auf die schrittweise Schaffung des offenen und dynamischen europäischen Bildungsraumes, der Rahmen ist für die Konkretisierung des Konzeptes lebenslanger Bildung und Berufsbildung. Auch wenn jedes Programm eigene, auf die jeweiligen Ziele abgestimmte Aktionen enthält, so basiert die Durchführung dieser Aktionen doch auf eine oder mehrere der folgenden sechs Maßnahmen:
- Förderung der **physischen Mobilität** von Lernenden und Lehrkräften,
 - Förderung der verschiedenen Formen der **virtuellen Mobilität** und des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - Entwicklung von **Kooperationsnetzen** auf europäischer Ebene,
 - Förderung **sprachlicher und kultureller Kompetenzen**,
 - Entwicklung von **Innovationen** durch europäische Zusammenarbeit mit Hilfe von auf transnationalen Partnerschaften beruhenden Pilotprojekten;
 - ständige Verbesserung der **gemeinschaftlichen Vergleichskriterien zu Systemen und politischen Maßnahmen** der Mitgliedsstaaten in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend (Datenbanken, bewährte Verfahren).

- b) Zum anderen weist jeder der drei Beschlußvorschläge, und somit auch die rechtlichen Bestimmungen, eine ähnliche Struktur auf, ohne allerdings - angesichts der Besonderheiten der Bereiche - vollkommen identisch zu sein. Inhaltlich unterscheiden sie sich wenig voneinander, und ihre Bestimmungen sind häufig in wesentlichen Punkten ähnlich, zum Beispiel bei den Ausschüssen.
- c) Schließlich enthalten die drei Vorschläge spezifische Bestimmungen, die gemeinsame Aktionen ermöglichen. Dazu wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Programmausschüssen entsprechende Initiativen ergreifen, zum Beispiel in der Form gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Anträgen. Mit Hilfe dieser gemeinsamen Aktionen müßten sich insbesondere folgende Konzepte verwirklichen lassen:
- ein gemeinsamer Bestand an Informationen,
 - ein koordiniertes Instrumentarium zur Beobachtung bewährter Verfahren in den Bereichen lebenslange Bildung und Berufsbildung,
 - gemeinsame Aktivitäten bei multimedialen Lehrmitteln und Ausbildungsmaterialien,
 - europäische Wissenszentren auf regionaler Ebene.

II. DER VORSCHLAG FÜR DAS PROGRAMM LEONARDO DA VINCI

WICHTIGSTE VORSCHLÄGE FÜR EINEN ÜBERARBEITETEN ANSATZ

- Grundausrichtung: Gemeinschaftsaktionen zur **Förderung der Innovation** als Unterstützung oder Ergänzung der von und in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen.
- Rechtsgrundlage: Artikel 127.
- Drei Ziele:
 - a) **Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher**, insbesondere durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung;
 - b) **Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen**, insbesondere in Begleitung technologischer und organisatorischer Innovationen und zur Stärkung von Investitionen in Berufsbildung,
 - c) **Unterstützung für Berufsbildungssysteme** zur Verstetigung des Prozesses der beruflichen Wiedereingliederung und zur besseren Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Zielgruppen, die wegen mangelnder oder überholter Kompetenzen benachteiligt sind.
- Sechs Arten von transnationalen, experimentellen Modellaktionen:
 - ◊ **Die physische Mobilität** Jugendlicher in Berufsbildung muß in großem Umfang quantitativ ausgebaut werden,
 - ◊ **Die „virtuelle Mobilität“** dient der Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Berufsbildung,
 - ◊ **Transnationale Pilotprojekte** für Innovation, Qualität und Innovationstransfer,
 - ◊ **Europäische Netze** zur gemeinsamen Nutzung des gemeinschaftlichen Fachwissens und zur umfassenden Verbreitung der Ergebnisse,
 - ◊ **Förderung der Sprachenkompetenz**, die auf die Anforderungen des Berufslebens ausgerichtet ist, durch neues Lehrmaterial und neue Ausbildungsmethoden,
 - ◊ **Gemeinschaftliche Vergleichskriterien** für einen systematischeren und zwischen den verschiedenen Studien, Erhebungen und Untersuchungen besser abgestimmten Ansatz.
- **Ein allgemeiner Aufruf** zur Einreichung von Projektanträgen am Programmbeginn, der für alle Zielsetzungen und alle gemeinschaftlichen Aktionen und Maßnahmen für einen **Zeitraum von drei Jahren** gilt. Zur Programmhälfte ergeht ein **zweiter allgemeiner Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen**.
- **Eine stärkere Dezentralisierung** auf Ebene der Mitgliedstaaten bei Organisation und Verwaltung der Aktionen und Maßnahmen durch ein „dezentrales Auswahlverfahren“ sowie Durchführung eines zentralen Auswahlverfahrens für eine begrenzte Anzahl experimenteller Projekte.
- Die Einführung **gemeinsamer Aktionen** mit den Aktionsprogrammen in den Bereichen Bildung und Jugend.

I. Einführung

1. Der Kommissionsvorschlag beinhaltet die Durchführung der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci. Es ist ein Aktionsprogramm für eine Berufsbildungspolitik in der Gemeinschaft. Der Vorschlag berücksichtigt die Erfahrungen seit Programmbeginn 1995, die im Zwischenbericht der Gemeinschaft² festgehalten sind. Dieser Bericht betont, daß das Programm eindeutig Wirkung hat, daß Europa über ein echtes Potential an Fachwissen in der Berufsbildung verfügt und das Programm schon jetzt ein „europäisches Innovationslabor“ ist. Dieser Bericht hat ebenso wie die Berichte der Mitgliedstaaten gezeigt, daß vor allem Verfahren und Verwaltung verbessert werden müssen. Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die quantitativen Ergebnisse der drei ersten Jahre der Durchführung (1995-1997) der ersten Phase des Programms Leonardo da Vinci:

Art der Maßnahme	Anzahl
Vermittlungs- und Austauschprogramme:	85 000
Pilotprojekte:	1658 Pilotprojekte (7954 eingereichte Projekte)
Anzahl der Projektpartner:	38 000

2. Vielseitigkeit ist eines der Merkmale des Programms. Sie hat allerdings zu einer allzu großen Komplexität und zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung geführt. Die Kommission schlägt eine deutliche Konzentration der Maßnahmen auf eine begrenzte Anzahl von Zielen, eine klarere Darstellung der Gemeinschaftsmaßnahmen und eine drastische Vereinfachung der Durchführungsverfahren vor.

II. Der Vorschlag für das neue Programm

3. Das vorgeschlagene Rechtsinstrument wird drei Anforderungen gerecht: (i) die gut funktionierenden Bestimmungen des Programms Leonardo da Vinci werden beibehalten, insbesondere bei den Ausschüssen und der Begleitung; (ii) es steht in Einklang mit den Bestimmungen der Beschlußvorschläge in den Bereichen Bildung und Jugend; (iii) es enthält Neuerungen zur Verbesserung der Wirksamkeit bei der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, insbesondere in bezug auf die Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken bei der Durchführung.

Rechtsgrundlage

4. Die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft basiert auf Artikel 127 EG-Vertrag. Er ist, wie in der ersten Programmphase, Rechtsgrundlage dieses Vorschlags. Das Programm Leonardo da Vinci trägt gemäß Artikel 127 zur Durchführung einer Politik der Berufsbildung auf Gemeinschaftsebene bei.

² Zwischenbericht über die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci. KOM(97) 399 endg. vom 23. Juli 1997.

Konzentrierte Ziele

5. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf drei Ziele (statt 19 in Leonardo I):
- a) **Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher**, insbesondere durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung,
 - b) **Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen**, insbesondere in Begleitung technologischer und organisatorischer Innovationen und zur Stärkung von Investitionen in Berufsbildung,
 - c) **Unterstützung von Berufsbildungssystemen zur Verbesserung der beruflichen Wiedereingliederung und der Eingliederung von Zielgruppen, die wegen mangelnder oder überholter Kompetenzen benachteiligt sind**, in den Arbeitsmarkt.

Klar definierte Maßnahmen

6. Aufgrund der Erfahrung aus der ersten Phase des Programms Leonardo da Vinci und der Leitlinien der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ (KOM(97) 563 endg.) werden sechs Arten transnationaler Maßnahmen (statt 23 Maßnahmen in der ersten Phase) und für einige dieser Maßnahmen experimentelle Modellaktionen (Kurzbeschreibung siehe Kasten) vorgeschlagen:
- a) **Die physische Mobilität Jugendlicher** in Berufsbildung muß quantitativ in großem Umfang ausgebaut werden. Die Kommission beabsichtigt, die transnationale Mobilität von Jugendlichen in alternierender Ausbildung bzw. in Lehrausbildung wesentlich zu verbessern. Sie will für diese Austauschaufenthalte zudem eine bessere pädagogische Betreuung und gemeinsame Qualitätskriterien festlegen. Auch plant sie die Unterstützung des derzeit zur Prüfung vorliegenden Vorschlags für eine Ratsentscheidung über die Förderung „Europäischer Berufsbildungswege“ und die Einführung eines „Europaß-Berufsbildung“³. Weiters schlägt die Kommission Hilfen für die Vorbereitung (und nicht nur für die Durchführung) transnationaler Mobilitätsprogramme und besondere Möglichkeiten zur besseren pädagogischen Begleitung Jugendlicher in Berufsbildung in KMU und Handwerksbetrieben vor.
 - b) Unter der Bezeichnung „**virtuelle Mobilität**“ unterstützt die Kommission Gemeinschaftsaktionen zur umfassenden Förderung des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Berufsbildung.
 - c) Mit den „**innovativen Pilotprojekten**“ wird eine der Besonderheiten des Programms Leonardo da Vinci weitergeführt. Während der ersten Phase konnten mit innovativen Projekten, die zu neuen Produkten und kompletten Bildungsprozessen führten, herausragende Ergebnisse erzielt werden. Die Kommission ist der Ansicht, daß transnationale Pilotprojekte Innovation, Qualität und Technologietransfer hervorbringen.

³ Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung - KOM(97) 572 endg. vom 12. November 1997.

- d) Mit der Maßnahme „Europäische Netze“ wird das Programm weiter ausgebaut. Ziel ist, den Projektträgern ein im Vergleich zu Pilotprojekten dauerhafteres und stabileres gemeinschaftliches Kooperationsnetz zu ermöglichen, um:
 - (i) gemeinschaftliches Fachwissen zu einem Themenbereich zusammenzufassen,
 - (ii) Ergebnisse aus Pilotprojekten zu einem gemeinsamen Thema auf europäischer Ebene großflächig zu verbreiten.
- e) Maßnahmen zur **Förderung der Sprachenkompetenz** werden angesichts der Bedeutung dieser Kompetenz für alle Programmziele weitergeführt. Spezifische transnationale Maßnahmen, die auf den Bedarf der Berufswelt zugeschnitten sind, könnten zu neuen Bildungsprodukten und neuen Berufsbildungsmethoden führen. Für dieses Gebiet ist die Verwirklichung des Binnenmarkts ein zusätzlicher europäischer Nutzen.
- f) Ziel der Maßnahme „**gemeinschaftliche Vergleichskriterien**“ ist ein systematischerer und planvollerer Ansatz bei Studien, Erhebungen und Analysen über Berufsbildungssysteme und deren Entwicklung. Wichtige Ergebnisse wurden bereits mit der Veröffentlichung der ersten Schlüsselzahlen zur Berufsbildung (in Zusammenarbeit mit CEDFOP und EUROSTAT) und des Kommissionsberichts über den „Zugang zu beruflicher Weiterbildung in der Union“ erzielt. Mit dieser Maßnahme soll den Nutzern, insbesondere öffentlichen Entscheidungsträgern, Sozialpartnern und Haushaltsverantwortlichen qualitativ und quantitativ hochwertiges Vergleichsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Akteure, Zielgruppen und Teilnahme am Programm

- 7. Für eine bessere Transparenz bei der Teilnahme am Programm werden in einem neuen Artikel (Artikel 4) unter Berücksichtigung der Ziele die Akteure genannt, die sich an den jeweiligen Aktionen beteiligen können. Die Kommission möchte dadurch die Zahl der Akteure in der Berufsbildung (insbesondere Akteure auf regionaler Ebene und/oder Akteure im Multimediabereich und in KMU) vergrößern und ihre Zusammenarbeit stärken.

Öffnung zu EU-Beitrittskandidaten

- 8. Der Vorschlag enthält einen Artikel über die Öffnung des Programms für beitrittswillige Länder. Dieser Artikel enthält in einer an die aktuelle Situation angepaßten Form die Bestimmungen des Ratsbeschlusses von 1994 (Artikel 10).

Vereinfachte Durchführung

- 9. Die Kommission schlägt vor, die Durchführung des Programm grundlegend neu zu gestalten. Ziel ist eine einfachere und wirksamere Nutzung der gemeinschaftlichen Finanzmittel. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - a) **drastische Reduzierung der Zahl der Ziele** gegenüber der ersten Phase von Leonardo da Vinci sowie bessere Verknüpfung zwischen Zielen und Maßnahmen;

- b) ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen wird zu Beginn des Programms für alle Ziele und für alle gemeinschaftlichen Aktionen und Maßnahmen veröffentlicht. Er setzt für einen Zeitraum von drei Jahren einen festen Rahmen für Prioritäten - das jährliche Auswahlverfahren bleibt;
- c) zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität und unter Berücksichtigung möglicher wesentlicher Veränderungen wird vorgeschlagen, daß zur Programmhälfte auf Grundlage der Zwischenbewertung gemäß Artikel 12 des Ratsbeschlusses ein zweiter Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen ergeht, in dem neue Prioritäten definiert oder die bisherigen Prioritäten geändert werden;
- d) eine stärkere Dezentralisierung auf die Ebene der Mitgliedstaaten bei Organisation und Verwaltung der Aktionen und Maßnahmen mit einer stärkeren Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten durch Einführung eines „dezentralen Auswahlverfahrens“ auf Grundlage „vorläufiger Mittelausstattungen“ pro Mitgliedstaat.

Die Kommission mißt der positiven Wirkung der dezentralen Verwaltung von Programmaßnahmen für eine bessere Koordinierung zwischen diesem Programm und den Programmen in den Bereichen Bildung und Jugend und den Strukturmaßnahmen - vor allem dank Initiativen der Mitgliedstaaten - ebenfalls große Bedeutung bei, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den an der Antragsauswahl beteiligten Verwaltungsstellen.

- 10. Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Phase und der Durchführung gemeinschaftlicher Modellaktionen zu jedem der fünf Ziele des Weißbuchs wird für eine begrenzte Anzahl von experimentellen Projekten ein zentralisiertes Auswahlverfahren vorgeschlagen.
- 11. Diese Projekte zeichnen sich durch eine ausgeprägte gemeinschaftliche Dimension aus, insoweit sie drei Voraussetzungen erfüllen:
 - Anträge bestehender europäischer Organisationen, die von einem wesentlichen Teil oder allen darin zusammengeschlossenen Einrichtungen unterstützt werden;
 - Anträge bestehender europäischer Netze, mit dem Ziel der Auswertung und Verbreitung der Ergebnisse transnationaler Pilotaktionen;
 - Anträge mit den Zielen: Erforschung innovativer Themen durch europäische Zusammenarbeit, europaweiten Bewertung dieser Versuche und Verbreitung der Ergebnisse.
- 12. Die Kommission hält die Durchführung gemeinschaftlicher Modellaktionen für nützlich, insbesondere bei größeren Innovationen, wie den „Schulen der zweiten Chance“ oder dem „Anerkennungssystem für Kompetenzen“ im Rahmen des aktuellen Programms.

III. Haushaltsmittel des Programms

13. Die Entscheidung, die zweite Phase des Programms Leonardo da Vinci auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stellen wie die erste Phase (1995-1999), führt dazu, daß die Angaben zur Mittelausstattung für die Jahre 2000 bis 2004 in einem Finanzbogen als Anhang diesem Beschlußvorschlag beigelegt sind. Diese Mittelausstattung beträgt für die gesamte Laufzeit 1 000 Mio. ECU (zum Vergleich: 620 Mio. ECU sind nach Schätzung des Rates für 1995-1999 vorgesehen).

IV. Begleitung und Bewertung

14. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine jährliche Änderung der Arbeitsprioritäten für die Programmziele nicht sinnvoll ist, daß jedoch ein Handlungsspielraum für Anpassungen vorhanden sein sollte, vor allem wegen der fünfjährigen Laufzeit der zweiten Phase (2000 bis 2004). Daher schlägt die Kommission vor, daß bei der Zwischenbewertung gegebenenfalls eine Überprüfung der Prioritäten durchgeführt wird. Wie bereits in der ersten Phase muß der Prozeß der Begleitung und Bewertung des Programms und der Projekte in Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten durchgeführt werden und sich gleichzeitig auf externe Bewertungen stützen.

V. Komplementarität zwischen Leonardo da Vinci und den Interventionen des Europäischen Sozialfonds

15. Die Übereinstimmung der Ziele der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci (Artikel 2) mit den Zielen des Kommissionsvorschlags für eine Ratsverordnung (EC) zum Europäischen Sozialfonds (Artikel 2) ist in diesem Beschlußvorschlag sowohl in rechtlicher Hinsicht (Erwägungsgrund Nr. 9 und Artikel 9.3. und 12.2) als auch bei der eigentlichen Durchführung berücksichtigt worden. Daher muß eine enge Abstimmung auf allen Ebenen, vor allem bei der Durchführung, in systematischer Weise gewährleistet werden.
16. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, daß die physischen (und virtuellen) Mobilitätsmaßnahmen - für die mehr als die Hälfte der Programmressourcen vorgesehen sind - und die Maßnahmen zur Förderung der Sprachenkompetenz eine Besonderheit des Programms Leonardo sind und nicht im Mittelpunkt der Interventionen des Europäischen Sozialfonds stehen. Ebenso ist hervorzuheben, daß der Schwerpunkt der Programmaßnahmen auf der Förderung experimenteller, transnationaler Ansätze mit dem Ziel der Ausarbeitung und Verwertung von Berufsbildungsprodukten und -methoden liegt. Daher ist Leonardo da Vinci vor allem ein „Innovationslabor“: die gemeinschaftlichen, experimentellen Modellaktionen gemäß Anhang des Beschlußvorschlags - zum Beispiel Modellaktionen zu neuen Formen der Anerkennung von Kompetenzen durch Berücksichtigung der Berufserfahrung oder zur Erprobung des Modells Berufsbildung der „zweiten Chance“ - sind den Interventionen des Europäischen Sozialfonds „vorgeschaltet“, auch wenn sie mit innovativen Aktionen gemäß o.g. ESF-Verordnung in enger Verbindung stehen. Diese enge und kontinuierliche Verknüpfung soll zu einer Weiterentwicklung und Bereicherung der Berufsbildungspraktiken in der Gemeinschaft führen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Hauptänderungen zwischen erster und zweiter Programmphase:

LDV I	LDV II
* 19 Ziele (Artikel 3)	* 3 Ziele (Artikel 2) - Verbesserung und Stärkung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher - Ausweitung und Weiterentwicklung des Zugangs zu beruflicher Weiterbildung und zu Kompetenzen - Unterstützung der Berufsbildungssysteme zur Konsolidierung des Wiedereingliederungsprozesses in Beschäftigung
* 23 Maßnahmen	* 6 Maßnahmen (Artikel 3): Mobilität von Personen in Berufsbildung, Förderung der virtuellen Mobilität, Unterstützung für die Entwicklung von Kooperationsnetzwerken, Förderung der Sprachkompetenz, Unterstützung von innovativen Pilotprojekten, stetige Verbesserung der gemeinschaftlichen Vergleichskriterien.
* Keine Identifizierung der Akteure	* Identifizierung der Akteure (Artikel 4)
* Trennung von Erstausbildung und Weiterbildung	* Schwerpunkt liegt auf einer lebenslangen Berufsbildung (Artikel 1)
* keine gemeinsamen Aktionen	* gemeinsame Aktionen (Artikel 6 und Anhang)
* jährliche Prioritäten	* Prioritäten für 3 Jahre mit einem jährlichen Auswahlverfahren (Anhang)
* keine speziellen Maßnahmen für KMU	* spezielle Maßnahmen für die Teilnahme von KMU (Anhang)
* Auswahlverfahren für Einzelanträge	* Auswahlverfahren nach „integrierten Paketen“

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms
in der Berufsbildung LEONARDO DA VINCI

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, daß die Gemeinschaft unter anderem einen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Bildung und Berufsbildung leistet. Dieses Ziel wurde im Vertrag von Amsterdam, unterzeichnet am 2. Oktober 1997, erweitert. Der Vertrag nennt auch die Förderung eines möglichst hohen Wissensstandes der Völker der Gemeinschaft durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung als Ziel der Gemeinschaft.
2. Mit Beschluß 94/819/EG des Rates⁷ wurde ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft eingerichtet. Wo es zweckmäßig ist, werden auf Grundlage die positiven Erfahrungen mit dem Programm und im Willen diese weiterzuführen, die Ergebnisse dieses Programms berücksichtigt.
3. Bei der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung in Luxemburg am 20. und 21. November 1997 wurde eine koordinierte Beschäftigungsstrategie angenommen, in deren Rahmen der lebenslangen Bildung und Berufsbildung eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Leitlinien⁸ für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zuerkannt wurde. Ziel ist, Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, Unternehmertum⁹ und die Gleichbehandlung von Frau und Mann zu fördern.

4

5

6 Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. ... vom ..., S. ...), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. ... vom ..., S. ...) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. ... vom ...).

7 ABl. L 340 vom 29.12.1994, S. 8.

8 ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1.

9 Mitteilung der Kommission an den Rat: „Förderung von unternehmerischer Initiative in Europa: Prioritäten für die Zukunft“ (KOM(98) 222 endg./2 vom 21. April 1998).

4. In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“¹⁰ hat die Kommission Leitlinien zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes festgelegt, der lebenslanges Lernen in der Bildung und Berufsbildung verwirklichen helfen soll. Diese Leitlinien legen sechs Arten von Maßnahmen fest, die auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln sind. Alle Maßnahmen zielen auf transnationale Zusammenarbeit und verbessern Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung.
5. Im Weißbuch „Lehren und Lernen - Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“¹¹ wird erläutert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von Lernanreizen entwickelt werden sollten. Im Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“¹² wird der Nutzen der Mobilität für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft aufgezeigt.
6. Schwerpunkte liegen auf der Förderung mündiger und aktiver Bürgerinnen und Bürger und einer stärkeren Verbindung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und dem Kampf gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhaß. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung aller Formen von Ungleichbehandlung und auf der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
7. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit ihren Beschlüssen Nr. ... [Bildung]¹³ und Nr. ... [Jugend]¹⁴ gemeinschaftliche Aktionsprogramme in den Bereichen Bildung bzw. Jugend eingerichtet, die in Verbindung mit dem Programm für die Berufsbildung zur Umsetzung der Politik der Wissensförderung beitragen.
8. Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen herzustellen zwischen den Maßnahmen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur¹⁵, Audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarkts, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Für ein Europa des Wissens, KOM(97) 563 endg. vom 12. November 1997.

¹¹ Weißbuch der Kommission zur Bildung und Berufsbildung „Lehren und Lernen. Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“, Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften, 1996.

¹² KOM(96) 462 endg. vom 2. Oktober 1996.

¹³ ABl. ...

¹⁴ ABl. ...

¹⁵ Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) (ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 18).

9. Die Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds¹⁶, insbesondere des Europäischen Sozialfonds sowie der damit verbundenen Gemeinschaftsinitiativen, haben zum Ziel, die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Berufsbildungs- und Beschäftigungssysteme sowie der Politik in diesen Bereichen zu fördern.
10. Die Kommission ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den strukturellen Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen. Die Kommission ist bemüht, in Partnerschaft mit den Sozialpartnern die Koordinierung zwischen diesem Programm und den Aktivitäten des sozialen Dialogs der Gemeinschaft weiterzuentwickeln.
11. Dieses Programm sollte für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen in den relevanten Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, für die Teilnahme Zyperns gemäß den für die Länder der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, geltenden Verfahren sowie für die Teilnahme der Türkei und Maltas gemäß Verfahren, die mit diesen Ländern noch vereinbart werden, offen stehen.
12. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß dieses Programm kontinuierlich begleitet und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können.
13. Gemäß dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der Durchführung einer Berufsbildungspolitik auf Ebene der Gemeinschaft wegen der Komplexität von Berufsbildungspartnerschaften von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Aufgrund der transnationalen Dimension der Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen können die Ziele besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dafür Erforderliche hinaus -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einrichtung des Programms

1. Mit diesem Beschluß wird die zweite Phase des Aktionsprogramms „Leonardo da Vinci“ – „das Programm“ – für die Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft festgelegt.
2. Das Programm beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004.
3. Das Programm leistet durch Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung gefördert werden, einen Beitrag zur Politik der Wissensförderung in der Gemeinschaft. Das Programm ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Staatsbürger ausmachen.

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Reform der Strukturfonds, ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

4. Das Programm unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die in und von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der Berufsbildung und unter Achtung ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Artikel 2

Programmziele

1. Das Programm hat folgende vorrangigen Ziele in Ergänzung und zur Unterstützung von Politikbereichen und Maßnahmen, die von und in den Mitgliedstaaten verfolgt werden:
 - a) **Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher**, insbesondere durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung,
 - b) **Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen**, insbesondere in Begleitung technologischer und organisatorischer Innovationen und zur Stärkung von Investitionen in Berufsbildung. Gleichzeitig soll das Gleichgewicht zwischen Mann und Frau über Berufe und Wirtschaftssektoren hinweg verbessert werden.
 - c) Unterstützung für Berufsbildungssysteme zur Verstetigung des Prozesses der beruflichen Wiedereingliederung und zur besseren Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Zielgruppen, die wegen mangelnder oder überholter Kompetenzen benachteiligt sind.
2. Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

Artikel 3

Maßnahmen der Gemeinschaft

Die Ziele des Programms werden durch folgende Gemeinschaftsmaßnahmen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung dieser Maßnahmen in Anhang A beschrieben werden; die Ziele können durch eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen verfolgt werden:

- a) Förderung der Mobilität von Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren,
- b) Förderung der „virtuellen Mobilität“ in der Berufsbildung, insbesondere durch Erleichterung des Zugangs zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln,
- c) Förderung der Netzwerkzusammenarbeit in Europa zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken,
- d) Förderung der Sprachkompetenz und des Verständnisses für andere Kulturen,

- e) Förderung innovativer Pilotprojekte auf Basis transnationaler Partnerschaften mit den Zielen Innovation und Qualitätssteigerung in der Berufsbildung, um Bildungsprodukte und Instrumente zur Anerkennung von Kompetenzen zu entwickeln bzw. um neue Ansätze jeder Art zu erproben,
- f) Verbesserung der gemeinschaftlichen Vergleichskriterien durch Förderung der Verbreitung beispielhafter Praktiken und durch Beobachtung und Transfer von Innovationen.

Artikel 4

Teilnahme am Programm

Gemäß den Definitionen und Durchführungsbestimmungen in den Anhängen sind alle öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich an Berufsbildungsaktionen gemäß Anhang A beteiligen. Insbesondere sind dies:

- a) Einrichtungen, Zentren und Institutionen der Berufsbildung auf allen Ebenen, einschließlich Universitäten und Hochschulen,
- b) Forschungszentren und -institutionen,
- c) Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere KMU sowie private und öffentliche Einrichtungen, einschließlich der in der Berufsbildung tätigen,
- d) Berufsverbände, einschließlich Kammern und sonstiger zuständiger Stellen,
- e) Organisationen der Sozialpartner auf allen Ebenen,
- f) Gebietskörperschaften,
- g) Vereine und sonstige Vereinigungen.

Artikel 5

Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. Die Kommission gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen dieses Programmes gemäß den Anhängen.
2. Die Kommission ergreift in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß Punkt 8 des Anhangs A Maßnahmen zur Nutzung der Ergebnisse der in der ersten Phase von Leonardo da Vinci durchgeführten Maßnahmen und der Gemeinschaftsinitiativen in der Berufsbildung
3. Die Mitgliedstaaten die zur Erreichung der Ziele dieses Programms geeigneten Maßnahmen zur Koordinierung, Durchführung und Begleitung auf einzelstaatlicher Ebene. Sie beziehen alle an der Berufsbildung Beteiligten gemäß nationaler Gepflogenheiten ein.

Zu diesem Zweck errichten sie eine integrierte Verwaltungsstelle zur Durchführung der Programmaßnahmen und entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit über die kofinanzierten Programmaßnahmen.

4. Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Übergang von den Aktionen des vorangehenden Programms in der Berufsbildung (Leonardo da Vinci) zu den Maßnahmen dieses Programms.

Artikel 6

Gemeinsame Aktionen

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Jugend.

Artikel 7

Ausschuß

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu folgenden Punkten:
 - a) Durchführungsbestimmungen zum Programm, gegebenenfalls ein jährlicher Arbeitsplan zur Durchführung der Programmaßnahmen,
 - b) Kriterien zur vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel pro Mitgliedstaat im Rahmen der dezentralen Maßnahmen,
 - c) Art und Weise der Programmbewertung.
3. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse abgegeben. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall

- kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dem Datum dieser Mitteilung verschieben,
 - kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.
5. Die Kommission kann den Ausschuß zu allen übrigen Fragen der Durchführung dieses Programms anhören.

In diesem Fall unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls nach Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Plan innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Sozialpartner

Unbeschadet des Durchführungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, kann die Kommission den Ausschuß zu allen Fragen in bezug auf die Anwendung dieses Beschlusses anhören.

Bei einer solchen Anhörung nehmen Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf Grundlage von Vorschlägen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ernannt werden, in selber Zahl wie die Vertreter der Mitgliedstaaten an der Ausschußtätigkeit als Beobachter teil.

Sie können verlangen, daß ihr Standpunkt in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen wird.

Artikel 9

Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz mit anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken. Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen in der Berufsbildung in den Bereichen Kultur, Audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarkts, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Programmen und Aktionen in der Berufsbildung, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms in Übereinstimmung mit den jährlich definierten Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und in Abstimmung mit anderen Aktionen, die zur Umsetzung von Aktionsplänen beitragen, durchgeführt werden.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programmes kohärent mit den Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen.
4. Die Kommission ist bestrebt, bei der Durchführung des Programms in enger Zusammenarbeit mit den auf Gemeinschaftsebene vertretenen Sozialpartnern den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene weiterzuentwickeln, insbesondere durch Unterstützungsmaßnahmen auf allen Ebenen, einschließlich der sektoralen, sowie durch die Verbreitung der Ergebnisse.
5. Die Kommission versichert sich bei der Durchführung des Programms der Mitwirkung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹⁷. Zu denselben Bedingungen und in den dafür geeigneten Bereichen wird unter der Leitung der Kommission eine Koordinierung mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates¹⁸ durchgeführt.
6. Die Kommission informiert den Beratenden Ausschuß für Berufsbildung regelmäßig über den Ablauf des Programms.

Artikel 10

Teilnahme der assoziierten Mittel- und Osteuropäischen Länder Zyperns, der Türkei und Maltas

1. Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen offen. Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen

¹⁷ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

¹⁸ ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1.

Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren offen.

2. Das Programm steht zudem für eine Teilnahme Maltas offen, entsprechend Verfahren, die mit diesem Land vereinbart werden.

Artikel 11

Internationale Zusammenarbeit

Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen verstärken.

Artikel 12

Begleitung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten laufend die Durchführung des Programms.

Diese Überwachung erfolgt durch Berichte und besondere Maßnahmen gemäß Absatz 3.

2. Das Programm unterliegt regelmäßiger Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Maßnahmen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2.

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7, Absatz 2, aufgestellt werden.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 31. Dezember 2002 und bis 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms sowie über die bestehenden Berufsbildungssysteme und -instrumente in den Mitgliedstaaten.
4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß
 - bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms;
 - bis 31. Dezember 2005 einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG A

AKTIONEN UND MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

1. Die in Artikel 2 definierten Ziele werden mit Hilfe transnationaler Partnerschaften umgesetzt, die auf der Grundlage der in Artikel 3 definierten Gemeinschaftsmaßnahmen Anträge für Aktionen unterbreiten.
2. Jeder von einer transnationalen Partnerschaft vorgelegte Projektantrag bezieht sich auf eines der Programmziele und gibt an, welche Maßnahme(n) zur Erreichung vorgeschlagen wird (werden).
3. Ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen bestimmt die Prioritäten hinsichtlich Zielen, Zeitplan, Antragsvoraussetzungen und gemeinsamen Zulassungskriterien, insbesondere in bezug auf Transnationalität und Auswahl.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen hat während der ersten Phase des Programms eine Gültigkeit von drei Jahren. Ein zweiter Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen wird zur Programmhälfte ergehen und sich auf die Zwischenbewertung gemäß Artikel 12 Absatz 4 stützen.

Die Kommission veröffentlicht den Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen nach Anhörung des Programmausschusses.

4. Die Projektanträge nennen deutlich die gesteckten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die beteiligten Partner aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Art und Intensität der Beteiligung dieser Partner, einschließlich ihres finanziellen Beitrags und eines chronologischen Arbeitsplans.
5. Die Anträge können zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Frist für den allgemeinen Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen vorgelegt werden. Die Kommission führt mindestens einmal pro Jahr eine Projektauswahl gemäß den unten festgelegten Verfahren durch.

Abschnitt II: Maßnahmen

1. PHYSISCHE MOBILITÄT

Förderung transnationaler Programme zur physischen Mobilität von Personen in Berufsbildung, Ausbilden und Ausbildungsverantwortlichen

Die Gemeinschaft unterstützt folgende Maßnahmen:

- a) Vorbereitung und Durchführung transnationaler Vermittlungs- und Austauschprogramme für Jugendliche in oder nach beruflicher Erstausbildung, einschließlich Studierende, junge Graduierte, junge Arbeitnehmer oder junge Menschen, die gemäß nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten dem Arbeitsmarkt zur Verfü-

gung stehen, insbesondere Programme im Zusammenhang mit „dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung“ im Sinne der [Entscheidung Nr. 98/.../EG¹⁹]. Es kann sich um eine Kurzzeitvermittlung Jugendlicher handeln (2 Wochen bis 3 Monate), die im wesentlichen ein Vertrautmachen mit dem beruflichen und kulturellen Umfeld eines anderen Mitgliedstaates zum Ziel hat. Langzeitvermittlungen (drei bis zwölf Monate) richten sich insbesondere an Jugendliche, die bereits eine berufliche Erstausbildung absolviert haben oder über Berufserfahrung verfügen. Langzeitvermittlungen können auch in zwei oder mehr Abschnitten durchgeführt werden.

Transnationale Vermittlungsprogramme für Jugendliche in Berufsbildung, in denen kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe als Gasteinrichtungen beteiligt sind, werden entsprechend den unten beschriebenen Bedingungen bevorzugt behandelt.

- b) Durchführung transnationaler Austauschprogramme zwischen Unternehmen einerseits und Ausbildungseinrichtungen oder Universitäten andererseits zugunsten von Verantwortlichen für Humankapital in Unternehmen, Planern und Organisatoren von Berufsbildungsprogrammen (insbesondere Ausbildern und Betreuern), Berufsberatern und Experten in den Bereichen Beratung und wirtschaftliches und soziales Umfeld. Gemäß Bedingungen, die nach Abgabe der Stellungnahme des Programmausschusses festzulegen sind, kann das CEDEFOP im Auftrag der Kommission Studienaufenthalte für Berufsbildungsverantwortliche zu Themen durchführen, die von der Kommission bestimmt werden.

Die Dauer der Vermittlungen, Austausche und Studienaufenthalte für diesen Personenkreis beträgt im allgemeinen eine bis maximal sechs Wochen.

Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme können auch eine Laufzeit von mehreren Jahren haben (Höchstdauer: drei Jahre).

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Physische Mobilität“ werden experimentelle Modellaktionen zu mehrjährigen, transnationalen Vermittlungsprogrammen gefördert, die innerhalb eines europäischen Netzes zur alternierenden Berufsbildung bzw. Lehrausbildung auf regionaler und/oder sektoraler Ebene durchgeführt werden.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogrammen, die im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführt werden, beträgt höchstens 5 000 ECU pro Begünstigtem je Vermittlung oder Austausch (der Höchstförderbetrag entspricht der oben genannten Höchstdauer).

Für diese Maßnahme weist die Kommission jedem Mitgliedstaat einen jährlichen Globalzuschuß zu, dessen Höhe gemäß dem in Anhang C beschriebenen Verfahren festgelegt wird.

Im Rahmen dieser Mittelausstattung werden 10 % gemäß den mit der zuständigen Verwaltungsstelle übereingekommenen Verfahren reserviert, um Projektträger bei der Antragstellung zu unterstützen. Pro Träger dürfen dafür nicht mehr als 500 ECU zugewiesen werden.

Gemäß demselben Verfahren und im Rahmen derselben Mittelausstattung wird transnationalen Programmen, die in kleinen und mittleren Unternehmen und in Handwerksbetrieben durchgeführt werden und mindestens (3 Wochen) dauern, eine Dotierung zugewiesen. Die Höhe dieser Dotierung, die der pädagogischen, kulturellen und sprachlichen Begleitung der Jugendlichen dient, die an ein Gastunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt werden, darf 250 ECU pro Vermittlung und 25 000 ECU pro Unternehmen nicht übersteigen. Dieser Betrag wird dem Betrag hinzugerechnet, der für die Einrichtung zur Verwaltung und Betreuung der transnationalen Vermittlungsprogramme im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehen ist.

2. VIRTUELLE MOBILITÄT

Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) mit dem Ziel der Entwicklung der virtuellen Mobilität.

Die Gemeinschaft fördert transnationale Maßnahmen zur Entwicklung des Einsatzes von NIKT in Berufsbildungsmaßnahmen und -produkten und insbesondere zur Verbesserung des Zugangs von Personen in Berufsbildung zu NIKT-gestützten neuen Instrumenten, Dienstleistungen und Produkten der Berufsbildung, zur Förderung europäischer Netze für Fernlehre mittels NIKT (Multimedia-Produkte, Websites, Datentransfer über Netze, etc.) und zur Erprobung neuer Ansätze in der Berufsbildung in Verbindung mit neuen Arbeitsformen (z.B. Telearbeit).

Die Höchstdauer dieser Projekte beträgt zwei Jahre.

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Virtuelle Mobilität“ werden gemeinschaftliche Modellaktionen gefördert, die auf experimentellen „Signalaktionen“ zur Förderung der neuen Informationstechnologien beruhen und ganz spezifisch auf die Entwicklung von europäischen Beratungs-/Betreuungs-/Ausbildungsangeboten im Bereich unternehmensbezogene Dienstleistungen ausgerichtet sind, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen, virtuellen Raumes der Berufsbildung und Arbeitsuche.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu transnationalen Projekten der virtuellen Mobilität kann bis zu 75 % der zuschufähigen Kosten betragen (Höchstbetrag: 300 000 ECU pro Jahr und Projekt).

Die Eigenmittel der Projektpartner dürfen keinesfalls aus anderen Gemeinschaftsfinanzierungen stammen.

3. INNOVATIVE PILOTPROJEKTE

Förderung transnationaler Pilotprojekte in der Berufsbildung zur Förderung der Fähigkeit zu Innovation, Wissenstransfer und unternehmerischem Handeln und zur Entwicklung von Innovation und Transfer in der Berufsbildung

Die Gemeinschaft fördert die Planung, Umsetzung, Erprobung und Bewertung transnationaler europäischer Pilotprojekte zur Entwicklung und/oder Verbreitung von Innovationen in der Berufsbildung und zur Entwicklung der Fähigkeit zu Innovation und Wissensvermittlung. Diese Projekte können zum Ziel haben, die Ergebnisse innovativer Ansätze in der Berufsbildung, die in einem Mitgliedstaat entwickelt und anerkannt wurden, in andere Mitgliedstaaten zu transferieren und dort zu verbreiten. Sie können auch die Qualitätssteigerung in der Berufsbildung und in der Berufsberatung im Kontext des lebenslangen Lernens beinhalten. Sie können auch die Förderung neuer Ausbildungsmethoden im Rahmen neuer Formen der Arbeitsorganisation und der Entwicklung neuer Arbeitsformen, z.B. Telearbeit, beinhalten.

Die Laufzeit von Projekten dieser Maßnahme darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Innovative Pilotprojekte“ werden experimentelle Modellaktionen mit folgenden Inhalten gefördert:

- * Einführung neuer Formen der Anerkennung von Kompetenzen auf europäischer Ebene, die eine Verwertung von Berufserfahrungen ermöglichen,
- * Weiterführung des Kampfes gegen Ausgrenzung mittels Bildungsangeboten der „Zweiten Chance“ für bestimmte Zielgruppen, insbesondere in sozialen Brennpunkten städtischer Ballungsräume, mit dem Ziel der Wiedereingliederung jugendlicher und erwachsener Arbeitsloser, insbesondere Langzeitarbeitsloser und Personen ohne Qualifikation.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu transnationalen Pilotprojekten kann bis zu 75 % der zuschufähigen Kosten betragen (Höchstbetrag: 200 000 ECU pro Jahr und Projekt).

Die Eigenmittel der Projektpartner dürfen keinesfalls aus anderen Gemeinschaftsfinanzierungen stammen.

4. GEMEINSCHAFTLICHE NETZE

Förderung von Netzen des Fachwissens und des Wissenstransfers in der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft fördert den Aufbau und die Arbeit gemeinschaftlicher Kooperationsnetze in der Berufsbildung, die öffentliche und private Akteure der Berufsbildung – einschließlich Wissenschaftler – in den Mitgliedstaaten auf regionaler

oder sektoraler Ebene zusammenführen und folgende Ziele verfolgen: (i) Zusammenführung, Systematisierung und Weiterentwicklung europäischen Fachwissens und innovativer Ansätze zu einem vorrangigen Thema von gemeinsamem Interesse, (ii) Verbesserung der Analyse und Bedarfsbestimmung von Kompetenzen, (iii) Verbreitung der Ergebnisse an Interessierte unionsweit.

Die Höchstdauer dieser Projekte beträgt drei Jahre.

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Europäische Netze“ werden experimentelle Modellaktionen zur Entwicklung und Vernetzung von „Ausbildungspartnerschaften“ verschiedener Akteure der Berufsbildung auf regionaler und sektoraler Ebene gefördert. An diesen „Ausbildungspartnerschaften“ beteiligen sich insbesondere Gebietskörperschaften, Beratungseinrichtungen, Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Forschungs- und Ausbildungszentren – einschließlich Universitäten. Sie übernehmen die Rolle von Dienstleistungs-, Beratungs- und Informationszentren für den Zugang zu anerkannten Methoden und Produkten der Berufsbildung.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zum Aufbau europäischer Netze kann bis zu 75 % der zuschußfähigen Ausgaben betragen, mit einem Mindestbetrag von 150 000 ECU und einem Höchstbetrag von 500 000 ECU pro Jahr und Netzwerk. Der Höchstbetrag gilt nur für Projektanträge für transnationale Netze, die zum Ziel haben, ein integriertes System experimenteller Methoden zu entwickeln, das zu anerkannten und für den Transfer geeigneten Ausbildungsprodukten führt. Der finanzielle Beitrag für „Ausbildungspartnerschaften“ ist auf 50 000 ECU pro Jahr und Vorhaben begrenzt und darf höchstens 50 % der zuschußfähigen Betriebskosten betragen.

Die Eigenmittel der Projektpartner dürfen keinesfalls aus anderen Gemeinschaftsfinanzierungen stammen.

5. SPRACHENKOMPETENZ

Förderung von Maßnahmen zur Förderung sprachlicher und kultureller Kompetenz in der Berufsbildung

Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung transnationaler Pilotprojekte zur Entwicklung von Sprachkompetenz. Diese Projekte stehen in Verbindung mit der Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration Jugendlicher oder der Verbesserung der Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern. Sprachenkompetenz muß in einer Wissensgesellschaft als Schlüsselkompetenz betrachtet werden.

Diese Projekte beinhalten die Konzeption, Erprobung und Anerkennung, Bewertung und Verbreitung von didaktischem Material für die besonderen Bedürfnisse einzelner Berufsfelder und Wirtschaftssektoren – einschließlich Sprachaudit – sowie von innovativen pädagogischen Methoden zum Selbststudium von Sprachen und die Verbreitung der Projektergebnisse.

Projekte zur Förderung von Sprache und Kultur können auch in anderen Aktionen und Maßnahmen eingereicht werden. Insbesondere können Projekte zur Verbesserung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz von Ausbildern und Beratern in der pädagogischen Begleitung Jugendlicher in transnationalen Maßnahmen der physischen Mobilität eingereicht werden.

Die Gemeinschaft fördert auch transnationale Austauschprogramme zwischen Unternehmen einerseits und Fremdspracheninstitute oder Berufsbildungseinrichtungen andererseits. Die Austausche richten sich an Ausbilder und Tutoren im Bereich Sprachenkompetenz.

Die Höchstdauer der Projekte in dieser Maßnahme beträgt normalerweise zwei Jahre.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 75 % der zuschußfähigen Ausgaben betragen (Höchstbetrag: 150 000 ECU pro Jahr und Projekt).

Die Eigenmittel der Projektpartner dürfen keinesfalls aus anderen Gemeinschaftsfinanzierungen stammen.

6. GEMEINSCHAFTLICHE VERGLEICHSKRITERIEN

Förderung von Maßnahmen zur Ermittlung, Aktualisierung und Verbreitung gemeinschaftlicher Vergleichskriterien mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Ausbildungssystemen

Die Gemeinschaft fördert transnationale Maßnahmen, die mittels Umfragen, Analysen und/oder Studien zur Ermittlung vergleichbarer Daten über Berufsbildungssysteme und -angebote der Mitgliedstaaten beitragen oder quantitative und/oder qualitative Informationen zur Unterstützung politischer Maßnahmen und zur Entwicklung einer Berufsbildungspraxis im Kontext lebenslangen Lernens liefern können. Die Erarbeitung von Statistiken erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Eurostat und CEDEFOP unter Beachtung geltender Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über gemeinschaftliche Statistiken und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Rates über Statistikprogramme 1998-2002. In diesem Zusammenhang fördert die Gemeinschaft, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Aufbau von Beobachtungsstellen für innovative Konzepte für lebenslanges Lernen, insbesondere beim Zugang zur Weiterbildung.

Die Höchstdauer der Projekte dieser Maßnahme beträgt drei Jahre.

Die Kommission stellt die möglichst weite Verbreitung dieser Vergleichskriterien in vielfältiger Weise sicher, insbesondere um sie den öffentlichen und privaten Entscheidungsträgern in der Berufsbildung zugänglich zu machen.

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Gemeinschaftliche Vergleichskriterien“ und der Folgearbeiten zum Kommissionsbericht über die Umsetzung der Ratsempfehlung vom Juni 1993 über den Zugang zur Weiterbildung schlägt die Kommission vor, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und dem CEDEFOP die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für beispielhafte Praktiken in den Bereichen Zugang zur Berufsbildung sowie Entwicklung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere auf Branchen- und Unternehmensebene zu fördern.

Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft schwankt zwischen 50 und 100 % der zuschufähigen Ausgaben (Höchstbetrag: 500 000 ECU pro Jahr und Projekt).

Die Eigenmittel der Projektpartner dürfen keinesfalls aus anderen Gemeinschaftsfinanzierungen stammen.

7. GEMEINSAME AKTIONEN

1. Im Rahmen der gemeinsamen Aktionen gemäß Artikel 6 dieses Beschlusses fördert die Gemeinschaft Aktionen in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Jugend zur Verbesserung des Zugangs zu Wissen.
2. Die Koordinierung zwischen den drei Programmen kann mittels gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen durchgeführt werden. Insbesondere beabsichtigt die Kommission, ein gemeinsames Informations- und Beobachtungssystem für beispielhafte Praktiken in der Wissensförderung sowie gemeinsame Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln in Bildung und Berufsbildung zu entwickeln. Diese Projekte können eine Vielzahl von Aktionen aus mehreren Bereichen umfassen, u.a. aus der Berufsbildung. Sie können durch andere Gemeinschaftsprogramme ergänzend gefördert werden.
3. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen zur Sicherstellung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und den Bildungs- und Jugendprogrammen auf regionaler und lokaler Ebene, insbesondere die Schaffung von „Europäischen Wissenszentren“. Dadurch soll ein Beitrag zur Umsetzung der Politik lebenslangen Lernens auf regionaler und lokaler Ebene geleistet werden.

8. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Zur Erreichung der Ziele in Artikel 2 fördert die Gemeinschaft folgende Maßnahmen:

- * Koordinierungs- und Begleitmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5,
- * Informations-, Begleit-, Ausgestaltungs-, Bewertungs- und Verbreitungsmaßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission zur Erleichterung der Teilnahme am Programm

und zur Förderung des Transfers von Methoden, Produkten, Instrumenten sowie Ergebnissen der Gemeinschaftsmaßnahmen, einschließlich der Einrichtung von Telekommunikationsverbindungen und Datenbanken,

- * Zur Programmdurchführung kann die Kommission auf Einrichtungen zur technischen Unterstützung zurückgreifen, deren Finanzierung innerhalb des Gesamtbudgets des Programms abgedeckt werden kann. Die Kommission kann zu denselben Bedingungen auf Experten zurückgreifen. Außerdem kann die Kommission Seminare, Kolloquien und andere Expertentreffen zur Erleichterung der Programmumsetzung durchführen. Die Kommission kann Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen.

Abschnitt III: Auswahlverfahren

IIIA: Dezentrales Auswahlverfahren

1. Das dezentrale Auswahlverfahren gilt für alle Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft und umfaßt folgende Schritte:
2. Unter Einhaltung der im allgemeinen Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen festgelegten Vorschriften reichen die Träger transnationaler Projekte ihre Anträge bei der von den Mitgliedstaaten bestimmten Verwaltungsstelle ein.
3. Die Verwaltungsstelle bewertet die Anträge anhand einer Leistungsbeschreibung, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der vorläufigen Mittelausstattung gemäß Anhang C erstellt wurde.
4. Ausgehend von dieser Bewertung legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich zu einem von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses festzulegenden Termin (sowie den anderen Mitgliedstaaten zur Information) ihren gesamten Vorschlag in Form eines Berichts vor. Der Bericht beinhaltet die Ergebnisse des allgemeinen Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen nach Zielen und Maßnahmen, eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens und der technischen Unterstützung für Projektträger sowie eine beschreibende und begründende Liste von in Betracht kommenden Projektanträgen in Reihenfolge der zuerkannten Priorität.
5. Die Kommission prüft jeden Bericht und führt eine Abstimmung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat durch.
6. Nach Prüfung legt die Kommission dem Ausschuß einen Vorschlag zur Aufteilung der Finanzmittel für die dezentralen Zuweisungen für das laufende Jahr nach Maßnahme und Mitgliedstaat gegliedert vor und holt dessen Stellungnahme gemäß dem Verfahren in Artikel 7 des Beschlusses ein.
7. Nach Stellungnahme des Ausschusses bestimmt die Kommission die endgültige Höhe der Mittelausstattung für jeden Mitgliedstaat und die Liste der ausgewählten Projektanträge nach Maßnahmen gegliedert.
8. Das Verfahren für Schritte 5, 6 und 7 hat eine Höchstdauer von zwei Monaten.

IIIB : Zentrales Auswahlverfahren

Das zentrale Auswahlverfahren gilt für die gemeinschaftlichen Modellaktionen zu einzelnen Maßnahmen. Es betrifft insbesondere Projektanträge von europäischen Organisationen, von Netzwerken zur Nutzung, Verbreitung und Umsetzung der Ergebnisse transnationaler Projekte zu einem Gemeinschaftsthema sowie experimentelle Modellaktionen, -projekte oder -netzwerke gemäß Abschnitt II.

- (i) Im Rahmen des allgemeinen Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen, in dem die Prioritäten festgelegt werden, übermitteln die Projektkoordinatoren an die Kommission und – zur Information – an die Verwaltungsstelle des für sie zuständigen Mitgliedstaates einen Erstvorschlag.
- (ii) Die Kommission prüft in Absprache mit dem Programmausschuß alle Erstvorschläge und nimmt eine Auswahl vor. Die Projektkoordinatoren werden über das Ergebnis dieser Vorauswahl informiert.
- (iii) Die Koordinatoren aller Projekte, die in dieser ersten Phase ausgewählt wurden, übermitteln der Kommission und – zur Information – der Verwaltungsstelle des zuständigen Mitgliedstaates innerhalb von drei Monaten die endgültige Fassung des Projektantrags.
- (iv) Die Kommission führt mit Hilfe einer Gruppe unabhängiger Experten, die von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten und interessierter Dritter, insbesondere Sozialpartner, ernannt werden, eine länderübergreifende Begutachtung der Projektanträge durch und erstellt einen Auswahlvorschlag von Maßnahmen, die in einem *Europäischen Programm zur Wissensförderung* zusammengefaßt werden.
- (v) Die Kommission holt die Stellungnahme des Ausschusses zu diesem Auswahlvorschlag ein und erstellt das *Europäische Programm zur Wissensförderung* gemäß den Verfahren in Artikel 7 des Beschlusses.
- (vi) Die Kommission erläßt die endgültige Liste der ausgewählten Anträge und informiert den Ausschuß. Sie bestimmt die Bedingungen für die Begleitung dieser experimentellen Projekte.

ANHANG B

Aufschlüsselung des Gesamtbudgets

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres und bis zum 1. März jeden Jahres unterbreitet die Kommission dem Ausschuß eine ex-ante Aufschlüsselung der Finanzmittel nach Art der Maßnahmen und nach Verfahren gegliedert und unter Berücksichtigung der Ziele gemäß Artikel 2 und holt dessen Stellungnahme ein. Auf dieser Grundlage setzt die Kommission für jeden Mitgliedstaat eine vorläufige Mittelausstattung zur Durchführung der Maßnahmen im dezentralen Auswahlverfahren fest.
2. Für das erste Jahr der Programmlaufzeit und für die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme gemäß Maßnahme „Physische Mobilität“, die vor dem 1. Oktober 2000 beginnen sollen, legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 31. März 2000 einen Durchführungsplan vor. Daraufhin weist die Kommission jedem Mitgliedstaat einen Betrag zu, auf dessen Grundlage er mit der Durchführung der transnationalen Programme beginnt. Die bis zum 1. September 2000 nicht aufgebrauchten Mittel werden dem Restbetrag der Gesamtmittelausstattung gemäß dem Verfahren in Abschnitt II zugeführt.

Verfahren zur Festsetzung der Mittelausstattung für transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme

1. Die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme für Jugendliche in Erstausbildung werden der Kommission bis 31. März jeden Jahres zur Prüfung und Annahme vorgelegt. In den Programmen werden folgende Punkte für jede Begünstigtengruppe deutlich beschrieben:
 - * Zielgruppen der Programme,
 - * Inhalt und Ziele von Kompetenzen und/oder Qualifikationen,
 - * Dauer der Ausbildung und/oder der pädagogischen Arbeitserfahrung in einer Ausbildungseinrichtung und/oder einem Unternehmen,
 - * Kooperationspartner im anderen Mitgliedstaat oder in den anderen Mitgliedstaaten falls die Ausbildungsphasen nacheinander in mehreren Ländern stattfinden,
 - * Verfahren der Zertifizierung oder Anerkennung der erworbenen Kompetenzen und/oder Qualifikationen im Ausbildungssystem des Mitgliedstaates, in dem die Begünstigten ihre Ausbildung begonnen haben.

Für jede Zielgruppe dieser Programme weist die Kommission gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegten Berechnungsweise dieses Betrages, unter Berücksichtigung folgender Punkte, einen Globalzuschuß zu:

- * Einwohnerzahl,
- * Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt jedes Mitgliedstaates nach Kaufkraftstandards,
- * geographische Entfernung und Reisekosten,
- * soweit möglich, Gewichtung der betroffenen Zielgruppe im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung,
- * Höhe der Gesamtarbeitslosigkeit und der Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Anwendung dieser Kriterien darf keinesfalls zum Ausschluß eines Mitgliedstaates von der Finanzierung der genannten transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme führen.

Der Globalzuschuß wird jedem Mitgliedstaat auf Basis des genannten Durchführungsplans zugewiesen. Er enthält folgende Angaben:

- * Verwaltungsverfahren für die finanzielle Förderung,
- * Maßnahmen zur Hilfe bei der Partnersuche für Träger von Vermittlungs- und Austauschprogrammen,
- * Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vorbereitung (insbesondere pädagogische und sprachliche Vorbereitung), Durchführung und Begleitung der Vermittlungen und Austausche.

ANHANG C

DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Systeme und Regelungen in den Mitgliedstaaten finden folgende Begriffsdefinitionen Anwendung:

- a) „berufliche Erstausbildung“: jede Form der beruflichen Erstausbildung, einschließlich der Ausbildung in technischen und beruflichen Schulen sowie Betrieben, die den Jugendlichen den Zugang zu einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem diese Berufsqualifikation erworben wird, anerkannten Berufsqualifikation ermöglicht,
- b) „alternierende Ausbildung“: jede berufliche Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Hochschulbildung, die mit einem Diplom oder einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Qualifikation abschließt und strukturierte Ausbildungsphasen aufweist, die abwechselnd in der Bildungseinrichtung und dem Unternehmen als von einander verschiedenen aber sich gegenseitig ergänzenden Ausbildungsstätten durchlaufen werden,
- c) „berufliche Weiterbildung“: jede Form der beruflichen Bildung, an der ein Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft im Laufe seines Arbeitslebens teilnimmt,
- d) „lebenslanges Lernen“: Bildungs- und Ausbildungsangebote, die einer Person das ganze Leben hindurch offenstehen, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse und Kompetenzen laufend auf den neuesten Stand zu bringen,
- e) „Berufsberatung“: die Erteilung von Ratschlägen und Auskünften zur Berufswahl und zur beruflichen Mobilität sowohl im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems und der beruflichen Bildung als auch in Form individueller Informationsinitiativen,
- f) „Unternehmen“: alle Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Sozialwirtschaft,
- g) „Arbeitnehmer“: alle Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, einschließlich Selbständiger – unabhängig davon, ob sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden,
- h) i) „Sozialpartner auf nationaler Ebene“: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten,
ii) „Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene“: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene teilnehmen,
- i) „Berufsbildungseinrichtung“: alle staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der Weiterbildung, der Nachschulung oder Umschulung entwickeln oder durchführen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten,

- j) „Universität“: alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung, an denen gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten,
- k) „Regionalpartner“: alle Akteure des regionalen Lebens – Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Kammern und Verbände, Unternehmensgruppen, Beratungsgremien, Medien, etc. –, die an einem Kooperationsprozeß auf lokaler oder regionaler Ebene mitwirken, der Aktionen der Berufsbildung mit einschließt,
- l) „offener Unterricht und Fernlehre“: jede Form flexibler Bildung, die folgende Merkmale aufweist:
 - Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten in traditioneller oder fortgeschrittener Form,
 - Unterstützung durch individuelle Beratung und Betreuung,
- m) „europäischer Berufsbildungsweg“: jeder Abschnitt der beruflichen Erstausbildung oder Weiterbildung, der in einem anderen Mitgliedstaat absolviert wird als dem, in dem die betreffende Person ihre Ausbildung erhält.
- n) „gemeinschaftliche Vergleichskriterien“: alle Analysen, Studien, Umfragen oder Untersuchungen bewährter Verfahren, die - zu einem bestimmten Thema oder zu einem bestimmten Bereich - ermöglichen, die jeweilige Position der Mitgliedstaaten und die erzielten Fortschritte auf Gemeinschaftsebene einzuschätzen.

PROGRAMM „LEONARDO DA VINCI“

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung (Leonardo da Vinci II).

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B3 - 1021 - Leonardo da Vinci und Teil A.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Beschluß 99/.../EG des Rates vom .../1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung (Leonardo da Vinci II).

4. HAUSHALTSMERKMALE

4.1 Einstufung der Ausgaben, Rubrik in der Finanziellen Vorausschau

NOA, GM, Rubrik in der Finanziellen Vorausschau.: 3

4.2 Laufzeit der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Das Programm beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004.

Die Kommission kann bis 30. Juni 2003 einen Vorschlag zur Verlängerung des Programms unterbreiten, wobei sie sich vorwiegend auf die Ergebnisse der Zwischenbewertung gemäß Artikel 12 des Beschlusses stützt.

5. ART DER AUSGABEN

- *100%iger Zuschuß*: gelegentlich 100%ige Finanzierung (öffentliche Aufträge);
- *Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern*: Normalfall: Maßnahmen werden zu maximal 75 % kofinanziert.

6. NOTWENDIGKEIT DER GEMEINSCHAFTSMASSNAHME UND ZIELE

6.1 Begründung der Gemeinschaftsintervention

In allen Ländern Europas verlaufen berufliche Integration, Verbleib im Berufsleben und Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach Prozessen, vor allem beim Erwerb beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen, die einen Teil der Bevölkerung Europas von dieser Form der gesellschaftlichen Teilhabe ausschließen (Jugendliche ohne gefestigte Berufserfahrung, Langzeitarbeitslose, usw.).

In bezug auf die Ersteingliederung in das Berufsleben konnten durch die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene (PETRA, Ad-hoc-Maßnahmen in Leonardo I), durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken vielversprechende Fortschritte, wie die Entwicklung neuer Berufsbildungsansätze, geeigneter pädagogischer Mittel und Methoden, insbesondere bei der Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT), erzielt werden. Ferner ist auf diesem Gebiet wie auch in der Hochschulbildung seitens der Jugendlichen eine sehr starke Nachfrage nach Austausch und europäischer Mobilität festzustellen.

Zur Sicherung eines hohen Niveaus an Humankapital in Europa muß den Ausbildungsbedarfen während des gesamten Berufslebens aus folgenden Gründen entsprochen werden:

- a) die Kommission hat in ihrem Bericht über die demographische Lage²⁰ herausgestellt, daß aufgrund der demographischen Entwicklung die Erneuerung der verfügbaren Kompetenzen immer mehr durch die bereits tätigen Arbeitnehmern erfolgen wird;
- b) die erfolgreiche Anpassung der Arbeitsorganisation an technologische Innovationen (Verbreitung der NIKT) hängt vorwiegend von der Entwicklung der Kompetenzen der bereits tätigen Arbeitnehmer ab.

Die Kommission hat aufgezeigt, welche Fortschritte in der Union nötig sind²¹. Zur Zeit hat nicht einmal jeder vierte europäische Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres Zugang zu einer beruflichen Weiterbildung. Die Gemeinschaftsaktion muß daher europaweit eine Vielfalt bei Art und Weise des Zugangs zu neuen Kompetenzen und beim Erwerb von Kompetenzen fördern und die Profile von Zukunftsberufen in Europa definieren.

Ferner entwickelt sich in allen Mitgliedstaaten der Zugang zu Kompetenzen zum bestimmenden Faktor für Beschäftigungsfähigkeit. Ungenügende oder veraltete Kompetenzen hingegen führen zu dauerhafter Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt. Diesem Prozeß können die traditionellen Lösungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nur unzureichend gerecht werden.

²⁰ Bericht über die demographische Lage 1997 KOM(97) 361 endg.

²¹ Bericht über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung in der Union KOM(97) 180 endg.

Ziel ist es, durch Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene innovative Ansätze zu entwickeln, um dieser Ausgrenzung zu begegnen.

6.2 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Aufgrund der Erfahrungen aus Leonardo I (siehe vor allem die Schlußfolgerungen des Zwischenberichts) und der Ziele, die die Kommission in der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ definiert hat, trägt das Programm durch Maßnahmen in der Berufsbildung zur Umsetzung einer Politik der Wissensförderung in der Gemeinschaft bei. Ziel ist die Schaffung eines Europäischen Bildungsraumes, in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung und die Entwicklung von Wissen, Kompetenzen und Bürgersinn gefördert werden.

6.3 Einzelziele und Maßnahmen

Der Vorschlag für eine zweite Phase des Programms zielt auf eine Fortführung der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Berufsbildung und auf eine deutliche Vereinfachung der Durchführungsverfahren ab. Daher wird vorgeschlagen, die **Gemeinschaftsaktion auf folgende drei Ziele zu konzentrieren:**

- **Verbesserung und Stärkung der sozialen und beruflichen Integration Jugendlicher**, insbesondere durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung.

Aufgrund der Erfahrungen aus Leonardo I und der Zielsetzungen des Kommissions-Weißbuchs „Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“²² liegt der Schwerpunkt auf der alternierenden Ausbildung bzw. Lehrausbildung auf allen Ebenen, einschließlich der Hochschulbildung. Durch Verbesserung bei der Definierung und beim Erwerb von Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen, spezielle berufliche und berufsübergreifende Kompetenzen) erhöhen sie die Beschäftigungs- und persönliche Eingliederungsfähigkeit Jugendlicher.

- **Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen**, insbesondere in Begleitung technologischer und organisatorischer Innovationen.

Die Gemeinschaftszusammenarbeit ist für die Förderung von Berufsbildungsinvestitionen aller Akteure und für die Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zur Berufsbildung entscheidend (vgl. Zwischenbewertung von Leonardo I).

- **Verstärkung der Methoden zur beruflichen Wiedereingliederung benachteiligter Zielgruppen**, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Berufsbildung und der soziokulturellen Infrastruktur.

22 Weißbuch "Lehren und Lernen - auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft".

Diese Ansätze sind an das sozio-institutionelle Umfeld und an die Zielgruppen (benachteiligte Jugendliche, Erwachsene in Umschulung, ältere Arbeitnehmer, Einwanderer, usw.) anzupassen. Sie sollen auch zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung (Bildungsträger, Universitäten), Wirtschaft (vorwiegend örtliche KMU) und soziokultureller Infrastruktur beitragen.

Es sollen **sechs Maßnahme-Arten** (ausgehend von der Kommissionsmitteilung „Für ein Europa des Wissens“) mittels eines systematischeren Ansatzes im Rahmen jedes einzelnen Zieles, allerdings mit je nach Ziel anderer Gewichtung, durchgeführt werden.

Beim Ziel Eingliederung ergibt sich der größte Europäische Nutzen durch physische Mobilität von Auszubildenden. Beim zweiten Ziel (berufliche Weiterbildung) hingegen würden sich durch eine größere Mobilität von Arbeitnehmern unlösbare organisatorische und finanzielle Probleme ergeben, daher hier wird der Schwerpunkt auf virtueller Mobilität, Pilotprojekten und Netzwerken liegen. Beim dritten Ziel (berufliche Wiedereingliederung) scheint die Verbreitung modellhafter Beispiele über Netze die effektivste Art auf Gemeinschaftsebene zu sein.

- **Maßnahme 1: Physische Mobilität:** Förderung der Mobilität (kurz- und langfristige Vermittlungen), aufbauend auf Vorbereitungsmaßnahmen (Studienbesuche) und Verbreitungsaktionen (Modellaktionen);

- **Maßnahme 2: Virtuelle Mobilität:** Transnationale Pilotprojekte zur Anwendung von NIKT im Bildungsbereich durch europäische Partnerschaften unter gleichzeitiger Nutzung der Erfahrungen aus Vorbereitungs- und Verbreitungsaktionen (Modellaktionen);

- **Maßnahme 3: Innovative Pilotprojekte:** Transnationale Pilotprojekte zur Erarbeitung neuer Bildungsprodukte und -verfahren (Anerkennung, Zugang zu Kompetenzen usw.), aufbauend auf Modellaktionen zur Projektbegleitung und zum Ergebnistransfer;

- **Maßnahme 4: Europäische Netze:** Förderung des Aufbaus und der Durchführung transnationaler Netze für Kooperation, Fachwissen und Modellaktionen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in der Berufsbildung;

- **Maßnahme 5: Sprachenkompetenz:** Förderung der Sprachenkompetenz und des Verständnisses der unterschiedlichen Kulturen mit Hilfe transnationaler Pilotprojekte zur Erarbeitung neuer Berufsbildungsprodukte und -methoden entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft und Verbesserung der Kompetenzen von Ausbildern (Mobilitätsaktionen);

- **Maßnahme 6: Vergleichskriterien:** Förderung der Verbreitung modellhafter Beispiele und der Verbesserung der Kenntnis über Berufsbildungssysteme und -einrichtungen durch Konsolidierung des Vergleichsinstrumentariums (quantitative und qualitative Datenbanken). Durch Arbeiten zu bestimmten Themen (Zugang zu Kompetenzen, berufliche

Weiterbildung usw.) wurde die Notwendigkeit eines vergleichenden Ansatzes als Ausgangspunkt für länderübergreifende Indikatoren als Schlüsselemente künftiger gemeinsamer Bewertungs- und Standardsysteme (Benchmarking) nachgewiesen.

Daraus ergeben sich drei ergänzende Bemerkungen:

a) Der Finanzierungsplan sieht für jede Maßnahme **verschiedene zeitliche Entwicklungen** vor. Die Annahme einer regelmäßigen Zunahme von Maßnahmen zur physischen Mobilität ist sicher realistisch. Die virtuelle Mobilität und die Netze - beides sind neuartige Maßnahmen - machen jedoch ausgehend von einer relativ niedrigen Ausgangsbasis eine sehr starke Erhöhung erforderlich. Pilotprojekte und Maßnahmen zur Sprachenkompetenz werden zwar weniger zahlreich sein als heute (Vorrang für Innovation!), aber im Programmverlauf ebenfalls deutlich zunehmen.

b) Die Maßnahmen können auch durch **gemeinsame Aktionen** mit den Bereichen Bildung und Jugend durchgeführt werden. Daher wird die Kommission Maßnahmen einleiten, die sie für geeignet hält, beispielsweise gemeinsame Aufrufe zur Einreichung von Anträgen für die drei Programme zum Zweck begrenzter und spezifischer Aktionen.

c) Der Vorschlag sieht **zwei Arten von Verfahren zur Projektauswahl** auf Basis eines Aufrufs zur Einreichung von Anträgen vor, deren Prioritäten zur Hälfte der Programmlaufzeit verändert werden können:

- **Dezentrales** Auswahlverfahren auf Basis eines gemeinsamen Lastenheftes (mehr Verantwortung für nationale Stellen), wobei die endgültige Entscheidung in der Verantwortung der Kommission verbleibt. Dieser Fall trifft auf die meisten Projekte zu.
- **Zentrales** Auswahlverfahren für Projekte, die von europäischen Organisationen vorgelegt werden, für europaweite Netze zur Verbreitung und für einige Modellaktionen.

6.4 Zielgruppe und Begriff der kritischen Masse

Zielgruppen der sechs Maßnahmen sind je nach Fall direkt die „Endbegünstigten“ der Berufsbildung (Jugendliche in physischer Mobilität), Ausbilder bzw. Entscheidungsträger als Multiplikatoren (Studienbesuche, Modellaktionen bei physischer Mobilität, Mobilität von Sprachlehrern in Betrieben usw.) oder andere Akteure, d.h. öffentliche bzw. private Einrichtungen und Institutionen gemäß Artikel 4.

Zur Förderung der physischen Mobilität Jugendlicher wurden unter Leonardo I jährlich ca. 30.000 Stipendien gewährt. Für die neue Programmphase ist eine Erhöhung auf etwa 75.000 Stipendien jährlich bis zum Programmende geplant. Ziel ist, den Erfolg von Erasmus auch bei der Mobilität von Lehrlingen und Jugendlichen in Berufsbildung zu wiederholen, dies in bezug auf den Bekanntheitsgrad der Gemeinschaftsaktion und die

Einstellungsänderung bei möglichen Teilnehmern, der Öffentlichkeit und bei Entscheidern.

Bei den übrigen Maßnahmen soll die Zahl geförderter Projekte bewußt begrenzt werden, um die Bemühungen auf die Qualität der geförderten Projekte und folglich auf deren effektive Verbreitung zu konzentrieren. Die stärkere Aufnahme von Fachwissen in die Projekte - gemäß den Schlußfolgerungen der Zwischenbewertung von Leonardo I - ist z.B. bei den innovativen Pilotprojekten besonders ausgeprägt.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Zusammenhang zwischen Einzelkosten und Gesamtkosten):

7.1.1 Maßnahme 1 (Physische Mobilität)

a) Kurzzeitvermittlung (2 Wochen bis 3 Monate)

Zielgruppe: Jugendliche in Ausbildung, Studenten, junge Diplomierte, junge Arbeitnehmer und junge Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Kosten je Kurzzeitvermittlung: etwa 1.500 ECU.

Dieser Betrag ergibt sich aus den Mindestkosten folgender, möglicher Kostenelemente:

Aufenthaltskosten (durchschnittl. 30 Tage zu 25 ECU/Tag):	750
Reisekosten:	500
Versicherung:	50
Kosten für Vorber./Organisation/pädagog. Betreuung:	<u>200</u>
Einzelkosten insgesamt (Minimum)	1.500 ECU
	(= 50 ECU/Tag)

Die durchschnittlichen Kosten pro Tag Kurzzeitvermittlung (3 Wochen im Schnitt) für Leonardo I lagen 1995 bei 45 ECU/Tag; die Erhöhung ist mit der verstärkten pädagogischen Betreuung entsprechend den Empfehlungen der Zwischenbewertung zu erklären.

b) Langzeitvermittlung (3 bis 12 Monate)

Angesprochen wird dieselbe Zielgruppe. Die Durchschnittsdauer beträgt im derzeitigen Programm 4 Monate. Die Durchführung der Aufenthalte ist komplexer als bei Kurzzeitvermittlungen, außerdem ist eine vertiefende pädagogische Betreuung anzusetzen.

Kosten je Langzeitvermittlung: 4.200 ECU, bei Berücksichtigung folgender Mindestkosten:

Aufenthaltskosten (durchschnittl. 120 Tage zu 25 ECU/Tag):	3.000
Reisekosten:	500
Versicherung:	200
Kosten für Vorber./Organisation/pädagog. Betreuung	<u>500</u>
Einzelkosten insgesamt	4.200 ECU (= 35 ECU/Tag)

Die durchschnittlichen Kosten pro Tag der Langzeitvermittlungen (91 Tage im Schnitt) im Rahmen von Leonardo I lagen 1995 bei 31 ECU/Tag. Die Differenz ist zum Teil auf die Verstärkung der pädagogischen Betreuung zurückzuführen.

c) Studienbesuche (1 bis 6 Wochen)

Zielgruppe: Ausbilder, Betreuer und Experten der Berufsbildung. Die durchschnittliche Dauer beträgt 2 Wochen.

Kosten je Studienbesuch: etwa 2.100 ECU (= 150 ECU/Tag).

Die Differenz bei den durchschnittlichen Kosten pro Tag im Vergleich zu den vorhergehenden Maßnahmen ist vor allem auf zielgruppenspezifische Aufenthaltskosten (Erwachsene auf Dienstreise, angesetzt werden 110 ECU/Tag) zurückzuführen.

d) Modellaktionen

Alle Zielgruppen der vorgenannten Maßnahmen werden angesprochen. Ziel dieser mehrjährigen Projekte ist die Vermittlung konkreter Beispiele für das Funktionieren geographischer Mobilität auf einer „europäischen“ Ebene. Im Rahmen europäischer Netze für alternierende Ausbildung (darunter Lehrausbildung) werden mehrere Regionen bzw. Erwerbszweige einbezogen.

Jede dieser Maßnahmen, die zu 100 % von der Gemeinschaft finanziert werden, umfaßt durchschnittlich 10 Länder, also 10 nationale Verwaltungsstellen. Die jährlichen Einzelkosten werden mit 400.000 ECU veranschlagt, d.h. 40.000 ECU je Stelle.

Berechnungsgrundlage sind 9 Modellaktionen (jedes Land nimmt im Schnitt an 6 Aktionen teil) für die Programmdauer, mit einem Betrag von 400.000 ECU je Aktion und Jahr, also 3,6 Mio. ECU pro Jahr.

7.1.2 Maßnahme 2 (Virtuelle Mobilität)

Diese neue Maßnahme mit Zweijahresprojekten beinhaltet die Förderung von NIKT zur Entwicklung neuer Lehr- und Lernmittel (vgl. Zwischenbewertung von Leonardo I).

a) Transnationale Projekte für virtuelle Mobilität

Diese Projekte für neue multimediale Lern- und Lehrmittel werden mehrere Länder einbeziehen (idealerweise vier bis fünf Länder mit einem Fachmann pro Land und einem kleinen Team von Multimediaspezialisten).

Gesamt-Projektkosten: 550.000 bis 900.000 ECU laut folgender Kostenrechnung:

Entwurf des Trägers (Entwicklung eines „Ursprungsentwurfs“):

Kosten der Herstellung einer interaktiven CD-ROM:	150.000 - 200.000
oder Kosten der Herstellung einer Diskette:	100.000 - 120.000
oder Kosten der Gestaltung einer Website (Texte):	50.000 - 60.000

Expertenkosten halbtags für 2 Jahre (5-7 Experten, einschl. Multimediateam):

Arbeit: 5-7 x 235 Tage x 300 ECU/Tag:	350.000 - 500.000
---------------------------------------	-------------------

Reisen/Tagungen (1 pro Quartal)

zu 1.000 ECU x 4 Experten:	32.000
----------------------------	--------

Kosten Unterstützung und Sekretariat (4 Pers. halbtags

für 2 Jahre, 150 ECU/Tag):	70.000
----------------------------	--------

Allgemeine Kosten (Hardwareleasing,

Kommunikation) für 2 Jahre:	40.000 - 60.000
-----------------------------	-----------------

<u>Kosten für Verbreitung</u> (Broschüren usw.):	10.000 - 50.000
--	-----------------

Kosten je Einheit insgesamt	ca. 550.000 - 900.000 ECU
-----------------------------	---------------------------

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft ist begrenzt auf 75 % der Gesamtkosten, höchstens 300.000 ECU pro Projekt und Jahr (für ein Projekt mit einem Kostenumfang von 800.000 ECU bei einer Dauer von zwei Jahren).

Im Durchschnitt werden voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren in jedem Land insgesamt fünf Projekte, davon zwei große (Multimedia/CD-ROM) und drei weitere mit weniger komplexem Aufbau (einfache Veröffentlichung oder Text auf Internet) begonnen.

Bei einem Förderbetrag von 2 x 300.000 ECU je Multimedia-Projekt und 3 x 200.000 ECU je Projekt ohne Multimedia-Einsatz wird die voraussichtliche Mittelbindung im Jahresdurchschnitt 17,8 Mio. ECU (unbeschadet der Abfolge von Projektstarts) betragen.

b) Modellaktionen der Gemeinschaft

Diese ebenfalls zweijährigen Aktionen, die alle Teilnehmerländer umfassen und von der Gemeinschaft zu 100 % finanziert werden, tragen zur Stärkung der Berufsbildungspolitik und des Technologietransfers durch NIKT bei.

Kosten je Aktion: rund 600.000 ECU.

Mit dem Programm soll der Start von ca. 5 Zweijahres-Projekten im Jahresschnitt gefördert werden, i.e. eine finanzielle Verpflichtung der EU von ca. 3 Mio. ECU pro Jahr.

7.1.3 Maßnahme 3 (Innovative Pilotprojekte):

a) Innovative Pilotprojekte:

Ziel: größere Wirkung pädagog. Methoden durch Verbreitung von NIKT-Produkten.

Analog den Kosten eines „normalen“ Projekts der virtuellen Mobilität (z.B. Website ohne Videoanimation usw.) belaufen sich die Gesamtkosten für die Dauer von zwei Jahren auf 500.000 ECU. Ausgehend von einer Höchstfinanzierung von 75 % ergeben sich pro Projekt Mittelbindungen von $2 \times 200.000 \text{ ECU} = 400.000 \text{ ECU}$.

In diesen Kosten je Einheit spiegelt sich die wegen der Programmkonzentration verstärkt geplante Gutachter- und Begleittätigkeit (vgl. Ergebnisse der Zwischenbewertung Leonardo I) wider. Pro Land und Jahr werden schätzungsweise 5 Projekte, d.h. jährlich etwa 75 Zweijahres-Pilotprojekte (minus 80% gegenüber Leonardo I), mit einer Höchstförderung von $2 \times 200.000 \text{ ECU}$ pro Projekt, d.h. **30,0 Mio. ECU pro Jahr**, durchgeführt.

b) Modellaktionen:

Die zweijährigen Modellaktionen umfassen u.a. neue Formen der Anerkennung von Kompetenzen und Bildungsangebote der „zweiten Chance“.

Der voraussichtliche Betrag beläuft sich auf rund **400.000 ECU**.

Die Kommission beabsichtigt, im Durchschnitt etwa neun derartige Modellaktionen pro Jahr zu vorrangigen Fragen (Anerkennung, Qualität der Berufsbildung, Zugang zu Kompetenzen usw.) mit einer 100%igen Förderung durch die Gemeinschaft (Mittelbindung in Höhe von 400.000 ECU beim Start), d.h. **4,0 Mio. ECU pro Jahr**, durchzuführen.

7.1.4 Maßnahme 4 (Europäische Netze):

a) Ausbildungspartnerschaften:

- Ziel: Zusammenarbeit von Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen.

- Modell: die Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft (APHW) des COMETT-Programms und ihr Erfolg bei der Initiierung der Zusammenarbeit (vgl. Abschlußbewertung). Zwischen 1992 und 1994 wurden von der Kommission rund 220 APHW mit einem Gesamtbetrag von 24 Mio. ECU (entspricht durchschnittlich ca. 36.000 ECU pro APHW und Jahr) gefördert.

- Unterstützung für die Verstetigung dieses Prozesses: durch Ausbildungspartnerschaften verschiedener Berufsbildungsakteure (stets auf regionaler und sektoraler Basis). Der Höchstbetrag der Kofinanzierung durch die Kommission von 50 % (und 50.000 ECU pro Jahr und Maßnahme) verläuft degressiv über einen Fünfjahreszeitraum, um die Suche nach anderen Finanzierungsquellen (Einbeziehung von Gebietskörperschaften) zu fördern.

Die Zahl der Ausbildungspartnerschaften zu Programmbeginn wird etwas niedriger angesetzt als die Zahl von APHW gegen Ende von COMETT. Sie soll zwischen 2000-2002 in zwei Stufen um 25 % erhöht werden. Diese Erhöhung berücksichtigt die Einbeziehung von EU-Beitrittskandidaten.

(in Mio. ECU)

Zahl Ausbildungs- partner- schaften	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt 2000 bis 2004
200	10,000	8,000	6,000	4,000	2,000	
25		1,250	1,000	0,750	0,500	
25			1,250	1,000	0,750	
Total: 250	10,000	9,250	8,250	5,750	3,250	36,500

b) Netze des gemeinschaftlichen Fachwissens und des Wissenstransfers

Ziel: Erfassung und Verbreitung europäischen Fachwissens und innovativer Ansätze zu vorrangigen Themen von gemeinsamem Interesse, wie Beziehung zwischen Ausbildung und Arbeitszeit, Bedeutung „Lernender Organisationen“, Anerkennung von Kompetenzen, Modernisierung der Lehrausbildung, Eingliederung Behinderter usw. Aufgrund der Vielzahl der Themen sind für die Programmlaufzeit mindestens 20 Netze erforderlich.

Mindestlaufzeit drei Jahre: mindestens zwei Jahre zur Erfassung und zum Vergleich des Fachwissens und ein weiteres Jahr zur Entwicklung einer Eigendynamik durch Wissenstransfer und Ergebnisvergleich mit externem Fachwissen.

Der Förderung durch die Gemeinschaft kann bis 75 % der zuschufähigen Ausgaben betragen, mindestens 150.000 ECU und höchstens 500.000 ECU pro Jahr und Netz.

Die Kosten pro Jahr für ein Projekt mittlerer Größe werden auf rd. 400.000 ECU geschätzt. Dabei wird eine Kostenstruktur auf Basis der beiden Hauptkomponenten Fachwissen (ein Experte je Land) und Wissenstransfer (Publikationen, Internetseite mit Aktualisierungen) unterstellt.

Die Kofinanzierung der Gemeinschaft ist auf 900.000 ECU, d.h. **3 x 300.000 ECU**, begrenzt. Insgesamt ist, ungeachtet der zeitlichen Staffelung beim Start der Netze, eine Mittelbindung von **3 x 300.000 ECU x 20 Netze = 18 Mio. ECU** anzusetzen.

7.1.5 Maßnahme 5 (Sprachenkompetenz)

Die sprachliche und kulturelle Vorbereitung trägt zum Erfolg und zum Bekanntmachen der Mobilitätsaktivitäten, insbesondere bei der alternierenden Ausbildung, bei. Der Weiterbildung von Sprachlehrern in Unternehmen kommt daher besondere Bedeutung zu.

a) Transnationale Austauschprogramme für Sprachausbilder

Für den Zeitraum 2000-2004 sieht Leonardo II durchschnittlich 500 Teilnehmer pro Jahr vor, mit einer Unterstützung von 2.250 ECU pro Austausch (entsprechend den Studienbesuchen von Maßnahme 1, wobei die zusätzlichen Kosten auf die längere Aufenthaltsdauer und berufliche Weiterbildung zurückzuführen sind).

Insgesamt beläuft sich die Höhe der Verpflichtung bei 500 Austauschteilnehmern auf **2.250 ECU = 1,125 Mio. ECU pro Jahr**.

b) Pilotprojekte

Ziel dieser Projekte (Höchstdauer: zwei Jahre) ist die Erarbeitung, Bewertung und Verbreitung von methodisch-didaktischem Material, das auf die speziellen Bedürfnisse einzelner Berufsfelder und Wirtschaftssektoren abgestimmt ist, einschließlich Sprachaudit, sowie von innovativen pädagogischen Methoden zum Selbststudium von Sprachen.

Durchschnittlich sind 15 große Pilotprojekte pro Jahr vorgesehen, deren Kostenstruktur mit der der Projekte für virtuelle Mobilität (Maßnahme 2) vergleichbar ist. Ausgehend von einem mittleren Komplexitätsgrad (Multimedia-Lehrmaterial auf CD-ROM) belaufen sich die Kosten je Pilotprojekt für Lehrmaterial auf 400.000 ECU.

Bei einer Höchstförderung durch die Gemeinschaft von 150.000 ECU, entspricht dies einer durchschnittlichen Mittelbindung von **15 x 2 x 150.000 = 4,5 Mio. ECU pro Jahr**.

7.1.6 Maßnahme 6 (Vergleichskriterien)

a) Aktionen zur Ermittlung, Aktualisierung und Verbreitung gemeinschaftlicher Vergleichskriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Ausbildungssystemen:

Aktionen auf Initiative der Teilnehmerländer, die durch Erhebungen, Analysen bzw. Studien zur Ermittlung vergleichbarer Daten über Berufsbildungssysteme und -angebote der Mitgliedstaaten sowie zur

quantitativen bzw. qualitativen Information zur Unterstützung politischer und praktischer Berufsbildungsmaßnahmen im Kontext des lebenslangen Lernens beitragen.

Die maximale Kofinanzierung durch die Gemeinschaft, die zwischen 50 % und 100 % schwankt, beträgt durchschnittlich 75 %, höchstens 500.000 ECU pro Projekt und Jahr.

i. Drei Großerhebungen

Themengebiete: alternierende Ausbildung, Zugang zur beruflichen Erstausbildung und Zugang zur beruflichen Weiterbildung.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Finanzierungsquote (75%) beläuft sich die Finanzierung für jede der drei Großerhebungen mit einer Laufzeit von zwei Jahren auf 2,9 Mio. ECU, d.h. 8,7 Mio. ECU für alle drei Erhebungen während der Programmlaufzeit.

ii. Weitere Projekte

Die Mittel für weitere, dreijährige Projekte werden auf 4,5 Mio. ECU geschätzt.

Bei einer Kofinanzierungsquote von 75 % beläuft sich die finanzielle Beteiligung der Kommission je Projekt und je federführendes Land alle drei Jahre auf durchschnittlich 300.000 ECU (25 dreijährige Projekte über fünf Jahre). Dies entspricht 5 Projekten x 3 x 300.000 ECU mit einer **jährlichen Mittelbindung von 4,5 Mio. ECU**.

b) Vollständig von der Gemeinschaft finanzierte Modellaktion

Im Rahmen der Folgearbeiten zum Kommissionsbericht über die Umsetzung der Ratsempfehlung von Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung plant die Kommission, in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern und in Zusammenarbeit mit CEDEFOP die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für modellhafte Beispiele in den Bereichen Zugang zur Berufsbildung sowie Entwicklung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen insbesondere auf Branchenebene zu unterstützen.

Die Betriebskosten der Beobachtungsstelle werden auf 1,3 Mio. ECU pro Jahr geschätzt.

7.1.7 Flankierende Maßnahmen

a) Studien, Expertentagungen, Konferenzen, Information und Publikationen

Es handelt sich hauptsächlich um Informations-, Begleit-, Ausgestaltungs- und Verbreitungsmaßnahmen auf Ebene der Teilnehmerstaaten und der Kommission, wie die „Kontakt- und Informationstage“ für potentielle

Projektträger auf europäischer Ebene, die nationalen Initiativen für Seminare zum Thema Betreuung, usw.

b) Bewertungen

* **Externe Bewertung:** für die beiden externen Bewertungen (Zwischen- und Endbewertung) belaufen sich die Kosten auf insgesamt 1,0 Mio. ECU.

* **Interne Bewertung:** Beteiligung in Form von Zuschüssen zu nationalen Bewertungsarbeiten. Für die beiden internen Bewertungen ist für die Laufzeit des Programms eine Gemeinschaftsfinanzierung in Höhe von 1,0 Mio. ECU erforderlich.

c) Unterstützung auf nationaler Ebene

Es sind dies vor allem Kosten der integrierten Verwaltungsstellen des Leonardo-II-Programms in jedem Teilnehmerland. Bei zunehmender Dezentralisierung der Projektverwaltung haben diese größere Aufgaben insbesondere bei Monitoring und Begleitung der Projekte zu erfüllen. Es ist ein Gesamtvolumen von 10,0 Mio. ECU pro Jahr (bei einer Kofinanzierung der Gemeinschaft von maximal 50 %) vorgesehen, das in etwa mit dem 1998 für den Betrieb der nationalen Koordinierungsstellen (nationale Agenturen und Ressourcenzentren für Berufsberatung) gewährten Betrag (10,2 Mio. ECU) vergleichbar ist.

d) Zentrale Technische Unterstützung

Zur Durchführung von Leonardo da Vinci wird die Kommission auf ein gemeinsames Büro für technische Unterstützung (zusammen mit SOKRATES und JUGEND) zurückgreifen.

Diesem Büro werden folgende administrative Aufgaben übertragen:

- Unterstützung bei der Einrichtung der Programm-Logistik (z.B. Datensupport, Erstellung und Verbreitung von Leitfäden für Antragsteller),
- Unterstützung bei Entgegennahme, Prüfung, administrativen Bearbeitung und Bewertung eines Teils der bei der Kommission nach dem zentralen Verfahren eingereichten Förderanträge;
- Vorbereitung der Finanzierungsvereinbarungen für die durch die Kommission ausgewählten Projekte. Diese Vereinbarungen werden von der Kommission unterzeichnet,
- Zahlungsabwicklung und Ausstellung von Inkassoaufträgen für diese Vereinbarungen.

Diese technische Unterstützung ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil es sich um „Massenprogramme“ handelt, die zahlreiche standardisierte Transaktionen mit meist nur vergleichsweise geringen Beträgen implizieren. Die Aufgaben des Büros werden unter Aufsicht der Kommission ausgeführt. Eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben findet nicht statt.

Der Beitrag des Programms Leonardo da Vinci zu den jährlichen Betriebskosten des Büros für Technische Unterstützung beträgt höchstens 3 % der jährlichen Programm-Mittel. Der Vertrag mit dem Büro beinhaltet auch die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Berufsausübung über die Vermeidung von Interessenkonflikten die Regelung von Unvereinbarkeiten und die Wahrung der Vertraulichkeit.

7.2 Vorläufige Aufschlüsselung nach Maßnahmen

Mittel für Verpflichtungen in Mio. ECU (aktuelle Preise)

Vorläufige Aufschlüsselung	Jahr 2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
Maßnahme 1 Physische Mobilität	82,0	84,4	99,3	121,7	137,3	524,7
Maßnahme 2 Virtuelle Mobilität	8,8	11,4	17,4	28,6	37,2	103,4
Maßnahme 3 Pilotprojekte	29,2	28,8	30,4	39,6	40,0	168,0
Maßnahme 4 Europäische Netze	11,8	12,0	12,8	14,8	3,3	54,7
Maßnahme 5 Sprachenkompetenz	4,7	4,7	5,3	6,3	7,2	28,2
Maßnahme 6 Vergleichskriterien	7,5	7,6	7,5	7,6	7,5	37,7
Flankierende Maßnahmen	16,0	16,1	17,3	16,4	17,5	83,3
Insgesamt	160,0	165,0	190,0	235,0	250,0	1.000,0

7.3 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Mittel für Verpflichtungen in Mio. ECU

	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
Verpflichtungsermächtigungen	160,0	165,0	190,0	235,0	250,0	1.000,0
Zahlungsermächtigungen						
2000	121,3					121,3
2001	27,2	124,7				151,9
2002	8,2	28,1	144,3			180,6
2003	3,3	8,9	32,1	175,3		219,6
2004		3,3	10,2	41,1	191,0	245,6
2005			3,4	14,7	40,7	58,8
2006				3,9	16,7	20,6
2007					1,6	1,6
Insgesamt	160,0	165,0	190,0	235,0	250,0	1.000,0

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtskräftigen Verpflichtungen zwischen der Kommission und den Begünstigten der Aktionen beinhalten die Möglichkeit einer Kontrolle ersten und zweiten Grades vor Ort (d.h. direkt beim Zuschußempfänger oder beim Zuschußempfänger zweiten Grades im Falle einer dezentral verwalteten Maßnahme) durch Kommission und Rechnungshof. Sie beinhalten auch die Möglichkeit, einen Nachweis für die im Rahmen obengenannter Verträge, Vereinbarungen und rechtskräftigen Verpflichtungen getätigten Ausgaben fünf Jahre lang nach Ablauf der Vertragsdauer zu verlangen. So sind unter anderem die Begünstigten der Aktionen zur Berichterstattung und zur Vorlage einer Finanzabrechnung verpflichtet. Diese Berichte und Abrechnungen werden gemäß den Zielen der Gemeinschaftsbeihilfe sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäßen Finanzverwaltung geprüft.

Den finanziellen Vereinbarungen sind administrative und finanzielle Informationen beigelegt, die vor allem die darin genannten förderfähigen Ausgaben präzisieren. Eine Begrenzung des gemeinschaftlichen Beitrags auf die Deckung bestimmter realer Kostenelemente, die in der Buchhaltung des Begünstigten ermittel- und nachprüfbar sind, kann gegebenenfalls die Kontrolle und Revision (sowie die Bewertung bei der Auswahl) der bezuschußten Projekte erleichtern.

Die Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Stellen, die zur Verwaltung dezentraler Aktivitäten benannt werden, enthalten Mindestklauseln, die diese Stellen in die Vereinbarungen mit den Endbegünstigten einfügen müssen, damit die

Interessen sowohl der Endbegünstigten als auch der Gemeinschaft möglichst umfassend geschützt werden. Diese Stellen sind aufgefordert, eine Revisionspolitik zu definieren und bei den Endbegünstigten anzuwenden.

9. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DER AKTION

9.1 Verfahren und Abfolge der vorgesehenen Bewertung – Abschätzung der Ergebnisse

Das vorgesehene Aktionsprogramm wird ständig und partnerschaftlich von Kommission und Mitgliedstaaten begleitet.

Zur Abschätzung seiner Effizienz ist dieses Programm Gegenstand einer kontinuierlichen Bewertung, insbesondere einer Zwischen- und einer Endbewertung. Auf Initiative der Mitgliedstaaten oder der Kommission können zur Ermittlung transferierbarer Erfahrungen zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden.

In der Zwischenbewertung werden die ersten Ergebnisse der Maßnahmen, die Relevanz der Zielsetzungen und ihre Realisierung untersucht. Sie enthält eine Situationsanalyse zur Chancengleichheit von Mann und Frau. Sie bewertet ebenfalls das finanzielle Gebaren sowie die Qualität von Programmbegleitung und -umsetzung. Sie basiert auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten, die der Kommission bis 31. Dezember 2002 zusammen mit einer externen Bewertung zu übermitteln sind. Auf Grundlage dieser nationalen Berichte und der externen Bewertung erstellt die Kommission bis 30. Juni 2003 einen zusammenfassenden Bericht.

Die abschließende Bewertung hat zum Ziel, die Nutzung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die berufsbildenden Systeme und Einrichtungen abzuschätzen und Lehren für die Umsetzung einer Berufsbildungspolitik auf Gemeinschaftsebene zu ziehen. Diese Bewertung basiert auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten, die der Kommission zusammen mit einer externen Bewertung bis 30. Juni 2005 zu übermitteln sind. Auf der Grundlage dieser nationalen Berichte und der externen Bewertung erstellt die Kommission bis 31. Dezember 2005 einen zusammenfassenden Bericht.

9.2 Begleitung

Die Begleitung des Programms konzentriert sich hauptsächlich auf die operativen Aspekte seiner Umsetzung. Sie umfaßt insbesondere:

- Entwicklung einer gemeinsamen Datenbank und EDV-Plattform zur Verwaltung der verschiedenen Aktionen des Programms durch die einzelnen Akteure. Diese dienen der Verwaltung der Projekte, der Verbesserung von Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Agenturen sowie der Erstellung statistischer Daten (qualitativ und quantitativ) über die aus dem Programm hervorgegangenen Aktivitäten,
- Analyse der Berichte der Begünstigten und anderer Partner sowie ihrer Direktbeiträge auf den zur Begleitung der Aktionen durchgeführten Tagungen und Seminaren,

- regelmäßige Rückmeldungen der in Artikel 5 Absatz 3 genannten integrierten Verwaltungsstellen,
- Weiterbildungs- und Sensibilisierungsaktionen für die beteiligten Akteure zur Förderung der Kenntnisse über Begleitung und Bewertung.

9.3 Ausgewählte Erfolgskriterien

Folgende Indikatoren sind Beispiele für Erfolgskriterien der vorgesehenen Maßnahmen:

9.3.1 Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)

9.3.1.1 Quantitativer Art

- Mobilitätsmaßnahmen

- Zahl der eingegangenen/förderfähigen/bewilligten Stipendienanträge,
- durchschnittliche Dauer, Einzelkosten, Tageskosten der Austausche,
- Matrix transnationaler Ströme (Herkunftsland; Gastland),
- Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Alter/Geschlecht/Qualifikation (Bildung, sozio-ökonomische Voraussetzungen usw.) und Herkunft (Stadt/Land, Nationalität, Herkunftsregion etc.).

- Transnationale Projekte

- Zahl der eingegangenen/förderfähigen/finanzierten Projekte je Land und je Sektor, Typologie,
- Zahl der Projekte, aufgeschlüsselt nach der Art der Vertragspartner (KMU, Großunternehmen, Ausbildungseinrichtungen usw.),
- Dauer, Durchschnittskosten je Projekt und prozentualer Anteil der Kofinanzierung je Kategorie.

9.3.1.2 Qualitativer Art

- Mobilitätsaktionen

- Zufriedenheit der Bewerber mit den Stipendien und Herkunft zusätzlicher Mittel,
- relative Wahrnehmung der Leonardo-Mobilität im Vgl. zu bestehenden nationalen Programmen, usw.

- Transnationale Projekte (insbesondere innovativer Charakter in bezug auf folgende Kriterien):

- Gesamteinschätzung des Zusammenhangs mit anderen Programmaßnahmen,
- Berücksichtigung der Erfahrungen/Ergebnisse der Projekte aus Leonardo I, usw.

9.3.2 Wirkungsindikatoren

9.3.2.1 Quantitativer Art

- Mobilitätsaktionen

- Wachstum der Nachfrage von seiten der Jugendlichen und Einrichtungen/Unternehmen,
 - Erfolgsquote bei Berufsabschlüssen, Einstellungsquote innerhalb von sechs Monaten nach Schulabschluß (oder nach Beendigung des Praktikums oder ohne Schulabschluß), usw.
- Transnationale Projekte (insbesondere Durchlässigkeit und Nachhaltigkeit des Wissenstransfers als Teil des Europäischen Nutzens):
 - Zahl der übertragbaren Produkte aus Pilotprojekten/später vermarkteten Projekten,
 - Zahl der tatsächlichen Endbegünstigten/-anwender je Anwenderkategorie und/oder Trägerkategorie (CD-ROM, Internet, usw.).

9.3.2.2 Qualitativer Art

- Mobilitätsaktionen

- Tatsächlicher Anteil von KMU an diesem Prozeß
- wahrnehmbare Impulswirkung auf Bildungspolitik und Mobilität, v.a. außerhalb von Grenzregionen,
- Gruppe der Leonardo-Teilnehmer: Beurteilung des Nützlichkeits eines Praktikums in bezug auf Qualifikationsprofil und Beschäftigungsfähigkeit durch Berufsvermittler (Arbeitsämter, Zeitarbeitsfirmen usw.),
- Auswirkungen auf die Schul- und Berufsberatung von Schulabgängern sowie die berufliche (Wieder-) Eingliederung usw.

- Transnationale Projekte

- Erweiterung der nationalen Instrumentarien um eine europäische Dimension,
- Anwendung von Berufsbildungskriterien in Verbindung mit der Wettbewerbsfähigkeit auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines Systems von Vergleichskriterien,
- Festlegung eines transnationalen Qualifikationsprofils (Europaß-Berufsbildung), insbesondere auf Sektorebene, und Anwendung von EU-weiten Vergleichen in der Praxis usw.

Alle diese Indikatoren werden als Grundlage zur kontinuierlichen Bewertung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedstaaten dienen.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Der reale Aufwand an Verwaltungsmitteln resultiert aus der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Mittelvergabe, insbesondere unter Berücksichtigung des Personalbestandes und der von der Haushaltsbehörde gewährten zusätzlichen Beträge.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Erforderliches Personal zur Programmverwaltung		Davon		Dauer
		Dauer-arbeitsplätze	befristete Arbeitsplätze	durch Nutzung der Mittel der GD oder der betroffenen Dienststelle	durch zusätzliche Mittel	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	15	1	16		
	B	7		7		
	C	8		8		
Weitere Mittel (END-A7003)			1	1		
Insgesamt		32		32		2000-2004

10.2 Finanzielle Gesamtauswirkungen der Humanressourcen

(ECU)

	Höhe	Berechnungsweise
Beamte (*)	16.200.000	108 Tsd. ECU x 30 Std./Jahr x 5 Jahre
Bedienstete auf Zeit	540.000	108 Tsd. ECU x 1 Std./Jahr x 5 Jahre
Weitere (END-A7003) Mittel	185.000	1 END x 5 Jahre
Insgesamt	16.925.000	

(*) Durch Nutzung der zur Programmverwaltung vorgesehenen Mittel (Berechnung auf Grundlage von Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7) – jährliche Kosten.

10.3 Finanzielle Auswirkungen weiterer Verwaltungsausgaben in Verbindung mit der Aktion

(ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Höhe	Berechnungsweise
A-7010 Dienstreisekosten	975.000	15 Mitgliedstaaten x 20 Dienstreisen x 650 ECU/Dienstreise x 5 Jahre (siehe unten 1.)
A-7030 Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	1.365.000	(4 + 10) Sitzungen x 2 Teilnehmer x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU x 5 Jahre (siehe unten 2.)
A-7031 Kosten für Sitzungen von Ausschüssen, deren Anhörung im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren obligatorisch ist	485.100	3 Sitzungen x 3 Teilnehmer x 15 Mitgliedstaaten x 650 ECU (735 ECU für Sozialpartner) x 5 Jahre (siehe unten 3.)
Insgesamt	2.825.100	

Die Mittel sind Teil des Haushaltsrahmens der GD XXII.

1. Ausgehend von den für das laufende Programm für notwendig erachteten Dienstreisen und aufgrund der stärker dezentralen Verwaltungsverfahren, die vor allem eine stärkere Vor-Ort-Begleitung erforderlich machen, sind etwa 20 Dienstreisetage pro Mitgliedstaat und Jahr als Minimum zu veranschlagen.

2. Die unter dem Posten A-7030 (Sitzungs- und Einberufungskosten) angegebenen Verwaltungsmittel sollen zur Deckung folgender Ausgaben dienen:

- Vier Sitzungen der integrierten Programmverwaltungsstellen pro Jahr, mit jeweils zwei Teilnehmern je Mitgliedstaat,
- Zehn Sitzungen pro Jahr zu spezifischen Themen der Programmdurchführung, mit jeweils zwei Teilnehmern pro Mitgliedstaat.

3. Deckung folgender Ausgaben: drei Sitzungen des Programmausschusses pro Jahr unter Beteiligung von drei Vertretern jedes Mitgliedstaats (ein Regierungsvertreter und zwei Sozialpartner).

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

TITEL DES VORSCHLAGS

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung (Leonardo da Vinci)

BEZUGSNUMMER DES DOKUMENTS XXX

DER VORSCHLAG

1. Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß ist eine Folgemaßnahme zu ihrer Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ (KOM(97) 563 endg.) und stützt sich auf Artikel 127 EG-Vertrag zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend. Er baut auf den Ergebnissen der ersten Phase des Programms auf, die im Bericht der Kommission über die Zwischenbewertung (KOM(97) 399 endg.) dargestellt wurden. Ziel einer engeren europäischen Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsakteuren ist der Aufbau eines europäischen Bildungsraums, in dem das Konzept des lebenslangen Lernens umgesetzt werden kann.

Der Ansatz der Kommission, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Lehrinhalte und Gestaltung der Berufsbildungssysteme voll und ganz respektiert und keine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in diesem Bereich anstrebt, legt den Schwerpunkt auf drei politische Hauptleitlinien, die den Interessenschwerpunkten aller Mitgliedstaaten entsprechen:

- * Zugang von Beschäftigten und Personen in Berufsbildung zu Bildungsressourcen,
- * Innovationsförderung in der Berufsbildung durch Zusammenführung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten; dadurch können neue Möglichkeiten erforscht und bewährte Verfahren ausgetauscht und großflächig verbreitet werden,
- * Verbesserung der gegenseitigen Kenntnisse über Systeme, Einrichtungen und Berufsbildungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Inhaltlich entspricht der Vorschlag (insbesondere die sechs in Artikel 10 und in den Anhängen beschriebenen transnationalen Maßnahmen) den Bestimmungen der relevanten Artikel des EG-Vertrags und den Durchführungsbefugnissen der Kommission.

Der transnationale Charakter bei den drei Programmzielen (Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher - insbesondere durch alternierende Ausbildung und Lehrausbildung - Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen, Verbesserung der Methoden zur beruflichen Wiedereingliederung benachteiligter Zielgruppen) gewährleistet, daß durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Berufsbildungsprodukte ein umfassender zusätzlicher Nutzen erzielt wird. Dies dient der Weiterentwicklung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten.

AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMEN

2. An wen richtet sich der Vorschlag?

Der Kommissionsvorschlag richtet sich an mehrere Zielgruppen. Dazu zählen Personen in Berufsbildung (insbesondere Jugendliche in Erstausbildung auf allen Ebenen - einschließlich der Hochschulbildung), Ausbilder und Berufsbildungseinrichtungen, Sozialpartner und Berufsverbände auf unterschiedlichen Ebenen (einschließlich der gemeinschaftlichen Ebene), öffentliche Einrichtungen und insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen - vor allem kleine und mittlere Unternehmen (siehe unten) sowie alle sonstigen Kammern.

Der Beschluß legt den Schwerpunkt auf die entscheidende Rolle der Unternehmen. Mit Ausnahme einiger Anreize zur Förderung einer europäischen Mobilität in der alternierenden Ausbildung in KMU (siehe unten), wird im Vorschlag nicht nach einzelnen Sektoren oder Unternehmensgröße unterschieden.

Da die Größe des Unternehmens (als Begünstigte und Anbieter beruflicher Erst- und Weiterbildung) kein Kriterium ist, sind KMU in gleicher Weise angesprochen wie große Gesellschaften. Die Schaffung eines europäischen Raumes für Kompetenzen und Qualifikationen berechtigt zur Annahme, daß die Zahl der betroffenen Unternehmen recht groß sein wird. Dies umso mehr wegen der Verknüpfung mit der koordinierten Beschäftigungsstrategie (wie sie vom Europäischen Rat im November 1997 in Luxemburg beschlossen wurde), deren wichtigste Akteure sie sind.

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für Unternehmen?

Unternehmen und/oder Berufsverbände, die sie auf verschiedenen Ebenen (einschließlich der europäischen Ebene) vertreten, können sich an transnationalen Partnerschaften für Akteure in der Berufsbildung, deren Hauptträger sie sind, beteiligen. Die KMU (und ihre Vertretungen) sind wichtiger Bestandteil dieser Partnerschaften, wenn es um die transnationale Mobilität von Personen in Berufsbildung, die Entwicklung innovativer Ansätze in Pilotprojekten oder um die Einrichtung von „Ausbildungspartnerschaften“ verschiedener Akteure der Berufsbildung auf regionaler und sektorieller Ebene geht.

Die vor Ort im Rahmen transnationaler Partnerschaften durchgeführten Aktionen sind freiwilliger Art und basieren auf einem konkreten Engagement der Unternehmen, vor allem in bezug auf die allgemeinen und gemeinsamen, dem

Programm zugrundeliegenden Qualitätsgrundsätze - sowohl was die Ziele als auch was die Durchführungsbestimmungen anbelangt. (Dies gilt vor allem für die pädagogische Begleitung und die Auswertung von Berufsbildungsprodukten und -methoden, die im Rahmen der Projektpartnerschaften entwickelt wurden).

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

a) Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation:

Der Erwerb von Kompetenzen während des gesamten Arbeitslebens sowie die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungszentren/-einrichtungen und Unternehmen können die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Arbeitnehmer erheblich verbessern. Das gleiche gilt für die berufliche Erstausbildung. Aufgabe transnationaler Partnerschaften ist (je nach Programmaßnahme) die Entwicklung von Berufsbildungsprodukten und -methoden, die den betroffenen Beschäftigten den Erwerb umfassender und besser an die neuen Arbeits- und Produktionsformen angepaßter Kompetenzen ermöglichen. Die diesen Partnerschaften zugrundeliegende europäische Erfahrung zielt auf eine bessere Deckung des Bedarfs von Beschäftigten und Unternehmen an Fachwissen durch Förderung eines entsprechenden Angebots an Berufsbildungsmaßnahmen. Auf diese Weise können auch die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.

b) Auswirkungen auf Investitionen und Unternehmensgründungen:

Immaterielle Investitionen, insbesondere in Humanressourcen, sind ein Schlüsselement zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. In einer Welt, die auf Produktion und Arbeit ausgerichtet und schnellen Veränderungen unterworfen ist, fördern Projekte, die in transnationalen Partnerschaften durchgeführt werden und sich an den Bedarfen der Berufsbildung und der Kompetenzentwicklung orientieren, die Gründung von Unternehmen (sowohl private als auch gemeinwirtschaftliche Unternehmen). Dies gilt vor allem für die neuen, beschäftigungsfördernden Sektoren. Der Beitrag von Berufsbildung zur Förderung von Unternehmertum ist gemeinsam mit den drei anderen „Beschäftigungspolitischen Leitlinien“ des Rates eine der Stärken der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci.

c) Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen:

Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen hängt sowohl von den Kompetenzen der Arbeitskräfte als auch von der Organisation der Arbeit und der Produktion ab. Die Entwicklung neuer Strukturen und innovativer Ansätze in der Berufsbildung sowie anerkannte Ausbildungsprodukte und -verfahren tragen zur Verbesserung der Kompetenzniveaus von Arbeitskräften und Unternehmen beim Aufbau Europas bei.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Lage von KMU (kleinere oder geänderte Anforderungen, etc.)?

Wie bereits erwähnt, sieht der Vorschlag besondere Bestimmungen zur Verbesserung der Teilnahme von KMU (und ihrer Vertretungen) an der zweiten

Phase von Leonardo da Vinci vor. Dies gilt insbesondere für alternierende Ausbildungen und Lehrausbildungen (einer der Schwerpunkte des Programms Leonardo) in der Maßnahme „Physische Mobilität“. Es sollen Anreize zur Erleichterung der pädagogischen Betreuung und Begleitung Personen in Ausbildung in KMU geschaffen werden. Im übrigen dienen die Bestimmungen zur Konzentration der Ziele und zur Verbesserung von Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz - insbesondere durch eine stärker dezentrale Auswahl in größerer Nähe zu den Akteuren vor Ort - auch zur notwendigen Erleichterung der Teilnahme von KMU an der Programmdurchführung.

ABSTIMMUNGSVERFAHREN

6. Liste der Organisationen, die zum Vorschlag gehört wurden und Zusammenfassung ihrer wichtigsten Kommentare

Der Beratende Ausschuß für Berufsbildung (BAB), ein Dreiergremium auf Basis eines Ratsbeschlusses, wurde am 4./5. Mai 1998 formell gehört. Er gab eine positive Stellungnahme ab. Desweiteren hatten die Generaldirektoren für Berufsbildung in den Mitgliedstaaten anläßlich ihrer informellen Tagung am 27. und 28. April 1998 Gelegenheit zur Prüfung des Kommissionsvorschlags. Der Zwischen-Bewertungsbericht über die Durchführung der ersten Phase des Programms Leonardo da Vinci (KOM(97) 399) wurde zudem vom Leonardo-da-Vinci-Ausschuß (Vertreter der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene sowie Vertreter von KMU auf europäischer Ebene) eingehend geprüft.

16.10.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung LEONARDO DA VINCI

KOM(98) 330 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat verweist zu den bildungs- und berufsbildungspolitischen Aspekten des Programms LEONARDO II auf seine Stellungnahme vom 25. September 1998 - BR-Drucksache 787/98 (Beschluß) -.